

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Hundert funf und zwanzigstes Stuck.

Drittes Quartal.

Zurich, Mittwoch den 5. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15 August.

Kegler erneuert Eschers gestrige Motion, da die lugenhaften Berichte des B. Bischofs von Wisliburg zur nahern Untersuchung einer Commission zugewiesen werden sollen. Kellstab glaubt, der Gesetzgeber soll nur Gesetze machen, und daher fodert er Tagesordnung. Escher will freilich keinen Prozess in der Gesetzgebung selbst fuhren, allein da eine Commission wegen falschen Berichten niedergesetzt ist, so sollen billig auch alle hierauf Bezug habende Gegenstande, wie der gegenwartige ist, der Commission zugewiesen werden. Trosch fodert Tagesordnung. Kellstab und Desch folgen nun Eschern. Custer unterstutzt Keglers Antrag. Carmintran findet ebenfalls durchaus nothwendig, Verfugungen wider falsche Berichte zu treffen und folgt Keglern. Gysendorfer folgt, weil es durchaus nothwendig ist, uns Achtung zu verschaffen. Capani begehrt Verweisung dieser Sache an den Justizminister. Bourgois folgt Capani. Thorin folgt Keglers Antrag. Der Gegenstand wird dem Justizminister zugewiesen.

Tomini leistet den Burgereid.

Michel fodert Entlassung fur 4 Wochen, weil er noch einige offentliche Rechnungen abzuschliessen hat, und neben dem, wenn man seine Bitte abschlagen wurde, in Fall kame den ganzen grossen Rath zu Gebatter zu bitten. Bourgois will diese Bitte gewahren, er fodert aber Niedersetzung einer Commission, um ein Reglement uber solche Entfernungen zu entwerfen. Capani unterstutzt Bourgois. Anderwerth fodert Tagesordnung uber Bourgois Motion, weil die Versammlung uber solche Entlassungen immer freie Hand behalten soll. Herzog folgt. Man geht zur Tagesordnung und gewahrt Michel seine Bitte.

Capani begehrt ein Verzeichniss der abwesenden Mitglieder. Herzog fodert, da dasselbe wenigstens nicht an der Wand aufgehangt werde. Huber fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Moor fodert fur 4 Wochen Entlassung, welche gestattet wird. Merz begehrt fur 14 Tage Entlassung; Genehmigt.

Haas berichtet als Saalinspektor, da in Luzern alles ungemein bereit fur unsre Aufnahme sey, und da das Urselinerkloster fur die Sitzungen des grossen Rathes und fur die Wohnungen der Schreiber am zweckmassigsten befunden worden ist, zu welchem Ende hin einzig noch eine Mauer um die kunstige Wohnung der Urselinerinnen, welche einen Theil des bisherigen Klosters ausmacht, gezogen werden mu. Escher wollte Anfangs einige Bemerkungen uber die etwelche Abgelegenheit dieses Klosters machen, allein da so alte Mitglieder, wie Haas, den Weg zu demselben nicht beschwerlich finden, so will er keine Einwendungen vortragen; dagegen kann er eine andere dringende Bemerkung, die vielleicht das Ansehen einer kleinen Spotterei hat, die ihm aber sehr wichtig vorkommt, nicht unterlassen. „Jetzt schon, ungeachtet der Unreinlichkeit unsers Vorhofs, ist derselbe wahrend den Sitzungen, oft so stark von Mitgliedern besetzt, welche frische Luft schopfen, und ein Pfeifchen Toback rauchen, da die Sitzungen zuweilen kaum mehr fortgesetzt werden konnen; was wird also erst geschehen, wenn in der Nahe angenehme Besuche zu machen sind? Nicht aus Spott, sondern aus Eifer fur unsre Arbeiten fodere ich, da die Urselinerinnen von den Gesetzgebern durch undurchdringliche Mauern abgesondert werden.“ Endlich noch fodert er Zeitbestimmung uber die mogliche Veranderung des Regierungssitzes. Haas bemerkt, da in Rucksicht Eschers sorgfaltiger Bemerkungen hinlanglich gesorgt werden soll; in Rucksicht der Zeit glaubt er, da innert einem Monat alles fur unsre Aufnahme bereit seyn werde. Herzog hatte dieses Kloster nicht zu dem Sitz des grossen Rathes gewahlt, doch will er hieruber keine Einwendungen machen. Dagegen fragt er, wer die Kosten aller dieser Einrichtungen tragen musse? Er hofft, da durchaus nichts davon auf den Staat fallen werde, weil man gerade, um dieses auszuweichen, Frau verlassen wolle; daher protestirt er gegen jeden Kostenaufwand

für den Staat. De Loes fürchtet, daß die Kirche für unsern Versammlungsaal während dem Winter zu kalt sey, und hoft übrigens wie Herzog, daß alle diese Anordnungen dem Staat keine Unkosten verursachen werden. Hüssi folgt dem bisher geäußerten Dank gegen die Saalinspektoren, und will Haasen den Auftrag geben, alle erforderlichen Einrichtungen zu veranstalten; er ist überzeugt, daß die Nation keine Unkosten zu tragen haben wird, und wünscht daher, daß man zur Tagesordnung über die gefallenen Bemerkungen gehe. Secretan schildert die Lage des Urselinerklosters sehr vortheilhaft, allein er wünscht sehr, daß die Urselinerinnen daraus entfernt werden möchten, weil auch der Mauern ungeachtet einige Unordnungen entstehen könnten; Protestation gegen Unkosten kann er nicht annehmen, weil keine Art von Protestation, sondern unbedingte Annahme der Stimmenmehrheit statt haben soll; übrigens aber ist er Hüssi's Meinung. Lacoſte folgt Secretan. Grafenried macht verschiedene Bemerkungen über die neuen Einrichtungen und Beschleunigung derselben. Herzog beharret und will, daß wenn man Luzern officiel anzeige, daß es zum Siz der Regierung gewählt sey, man auch zugleich erkläre, daß die Nation keine Einrichtungskosten auf sich nehme. Hartmann bezeugt, daß die Stadt Luzern alle Kosten selbst tragen werde; er folgt Secretan und will die Urselinerinnen nach Wertstein transportiren und die dortigen Franziskaner versenden. Hüssi folgt Secretan und Hartmann, und will Anfangs October den Regierungssiz verändern. De Loes folgt Herzog und will Haasen beauftragen die erforderlichen Einrichtungen zu leiten. Haas macht eine umständliche Beschreibung aller Vorkahrungen, zur allgemeinen Beruhigung. Custor folgt. Michel ebenfalls, und ihm ist gleich, ob die Klosterfrauen unter ihm, ob ihm, oder neben ihm logiren. Huber will überhaupt dekretiren, daß das Urselinerkloster zum Siz des grossen Rathes bestimmt sey, und Haasen als Präsident der Saalinspektoren beauftragen, die Einrichtungen zu leiten; endlich fodert er, daß in einem Monat die Sitzesänderung vorgenommen werde; in Rücksicht der Unkosten folgt er Secretans und Hüssi's Bemerkungen. Suter freut sich, daß die Urselinerkirche zu einem Tempel der Gesetzgebung umgeschaffen werde; er will in 6 Wochen abreisen und wegen der Einrichtung des Saals den Bauinspektor Vogel zu Rath ziehen. Es wird erkannt: Das Direktorium einzuladen, die Wahl Luzerns demselben officiel mitzutheilen und zu erklären, daß die Nation sich mit keinen Einrichtungskosten befassen werde; ferner, daß das Urselinerkloster mit allen seinen Zubehörden zum Siz des grossen Rathes erklärt werde; endlich, daß Haas den Auftrag haben soll, die erforderlichen Einrichtungen zu leiten, und darüber mit den hierbleibenden Saalinspektoren in Briefwechsel zu treten.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß es täglich Forderungen über Aufhebung von Criminalstrafen der alten Regierungen, die ihm einkommen, zurückweise; allein noch sind Strafen vorhanden, die nur in Verbannung aus einem Kanton, oder einer Vogtei bestehen, da nun solche Strafen ganz der Einheit der Republik zuwider sind, so fragt es, wie es in dieser Rücksicht gehalten werden solle. Secretan fühlt die Unschicklichkeit solcher Strafen, aber auch die Schwierigkeit, dieselben umzuändern; er begehrt daher Niedersezung einer Commission über diesen Gegenstand. Ufermann folgt. Anderwerth folgt auch und findet jede Verbannung unzweckmäßig. Der Antrag wird angenommen und in die Commission, welche in 8 Tagen Rapport machen soll, werden geordnet: Anderwerth, Spengler und Koch.

Das Vollziehungsdirektorium bemerkt, daß Fremde auch Bedienungen in Helvetien erhalten können ohne den Bürgereid leisten zu müssen, und da ihre Beeidigung unentbehrlich nothwendig ist, so fodert es Bestimmung einer Eidesformel für solche Fälle. Anderwerth glaubt, nur Fremde, die in helvetischen Kriegsdiensten stehen, sollen einen Eid schwören, andere Fremde die Stellen haben, könne man hingegen ohne Eid annehmen. Secretan kann Anderwerth nicht beistimmen und fodert Niedersezung einer Commission über diesen Gegenstand. Huber folgt Secretan. Anderwerth zieht seinen ersten Antrag zurück. Der Antrag wird angenommen und in die Commission ernannt: Bonderflüh, Bourgois und Grafenried.

Ehenaud fodert, daß die Commission wegen des immer noch beibehaltenen Advokatenamts einiger Unterstatthalter, in 4 Tagen ein Gutachten vorlege. Angenommen.

Das Vollziehungs-Direktorium bemerkt, daß der französische Geschäftsträger in Basel, die Pässe der Unterstatthalter nicht unterzeichnen wolle, weil er die Unterschriften derselben nicht kennen könne; nun schlägt es, nach Verabredung mit dem Geschäftsträger, vor, den 9ten §. des Passgesetzes zu ändern und zu bestimmen, daß die Pässe von den Regierungstatthaltern unterschrieben werden sollen, welches durch Uebergebung unterschriebener Passformeln an die Unterstatthalter ohne Beschwerde geschehen könne. De Loes unterstützt diese Bottschaft und will ihr entsprechen. Huber folgt. Jomini will die Pässe durch die Verwaltungskammern unterschreiben lassen. Huber beharret auf seinem ersten Antrag, und will im Fall von Nichtannahme, den Gegenstand der Kommission zuweisen. De Loes beharret, weil sich das Direktorium hierüber mit auswärtigen Behörden berathen habe. — Der 9te §. des Passgesetzes wird zurückgenommen, und dagegen bestimmt, daß die vom Regierungstatthalter bekräftigte Unterschrift und Siegel zu den Pässen erforderlich sey. Huber will den neuen §.

als Beisatz dem alten 9ten §. zusetzen. Secretan fodert unbedingte Beibehaltung des getroffenen Beschlusses. Carrard folgt Hubern dessen Antrag angenommen wird.

Akermann trägt im Namen einer Commission an, die Nationalgebäude welche das Direktorium laut seiner Bottschaft vom zweiten Julii zu verkaufen wünscht, weil ihre Wiederherstellung zu kostbar wäre, öffentlich nach einer vorgegangnen Publikation versteigern zu lassen; und bei künftigen ähnlichen Veräußerungen die gleichen Maaßregeln zu beobachten. Carrard begehrt, daß man nur bei den benannten Gebäuden stehen bleibe. Bourgois folgt. Das Gutachten wird mit Carrards vorgeschlagener Abänderung angenommen.

Akermann trägt im Namen einer Kommission an, dem Schneider Burkart von Zürich seine Bitte eine Argauerin ohne Gemeindsabgaben wegen Armuth bezahlen zu müssen, heurathen zu dürfen, zu gestatten; Lüscher will diese Maaßregel allgemein machen. Anderwerth will das Gutachten in die Commission zurückweisen, weil es bedenklich ist, solche Abgaben an Armenanstalten ohne weitere Untersuchung aufzuheben. Akermann glaubt man könne keinen Gemeindsgegnossen zwingen seiner Braut die auch Schweizerin ist, das Gemeindsrecht zu kaufen. Herzog vertheidigt das Gutachten. Bourgois folgt und will dieses Gutachten zu einem allgemeinen Gesetz machen. Trösch folgt Bourgois. Suter glaubt man sollte eher diejenigen die sich heurathen wollen bezahlen, als dieselben zahlen machen. — Das Gutachten wird nicht nur angenommen sondern allgemein gemacht.

Ein Namen Aufruf wird vorgenommen, welchem zufolge sich über 50. Mitglieder abwesend befinden.

Senat 15. August.

Die Verwaltungskammer von Luzern bezeugt in einem Schreiben an den Senat, Dank und Freude über die Nachricht daß Luzern zum Sitz der helvetischen Regierung gewählt worden. Kubli sieht aus diesem Schreiben daß die Verwaltungskammer in Luzern keine offizielle Anzeige von unserm Dekret erhalten hat; es wundert ihn sehr, warum das Direktorium dieß zu thun unterlassen hat. — Wenn es auch jetzt noch nicht geschehen seyn sollte, so verlangt er, daß das Direktorium aufgefordert werde, es zu thun. Fornerod wundert sich über eine solche Motion; das Vollziehungs-Direktorium muß erst sehen und untersuchen lassen, ob das Dekret ausführbar und ob in Luzern hinlänglicher Raum und Wohnungen sind? — Usteri: wann Fornerod sich über Kubli's Antrag wundert, so wundere ich mich noch weit mehr über Fornerods Antwort. Wie kann ein so konstitutioneller Mann sich eine so konstitutionswidrige Aeußerung erlauben! Das Direktorium soll ehe es ein Dekret

der Gesetzgebung vollziehen läßt, erst untersuchen, ob dasselbe ausführbar sey; das wäre in der That ein saubres Verhältniß zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, und es liegt darinn auch ein sehr artiges Kompliment für die erstere. Uebrigens wissen wir alle, daß Häuser genug in Luzern sind; allein dieselben müssen gehörig eingerichtet werden; dazu bedarf die Verwaltungskammer der offiziellen Anzeige unsers Beschlusses; ich unterstütze also Kubli's Antrag. Bay: die Saalinspektoren werden uns sagen, ob hinlängliche Wohnungen in Luzern sind; allein in der That glaube ich, es ist ein Versehen des Direktoriums, daß es der Verwaltungskammer keine Anzeige gemacht hat; damit dasselbe indeß wisse was es zu thun hat, wird es hinlänglich seyn ihm den Brief der Verwaltungskammer zu senden. Fornerod will sich gegen den Vorwurf einer inkonstitutionellen Aeußerung vertheidigen: es sey hier von keinem gewöhnlichen Gesetze die Rede; der Senat selbst habe an dem Daseyn hinlänglicher Wohnungen gezweifelt. Dem Direktorium sey eine ungesessene Zeit eingeräumt, innert der die Proklamation der Gesetze vor sich gehen soll und von welchem es nun zu Einziehung gewisser Nachrichten von Luzern habe Gebrauch machen wollen. Duc findet, Bay und Fornerod stehen im Irrthum, wenn sie glauben unsere Saalinspektoren seyen nach Luzern gesandt, um zu sehen, ob hinlängliche Wohnungen daselbst vorhanden sind; sie sind einzig hingesandt um Einrichtungen für unsere Versammlungssäle zu treffen. Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß wie er zu wissen glaubt, das Direktorium nun wirklich die offizielle Anzeige nach Luzern gesandt habe, geht man zur Tagesordnung über.

Der 15te Abschnitt des Reglements beider Käthe, der von den Beschlüssen handelt, wird einer aus den B. Berthollet, Schneider und Diethelm bestehenden Kommission zur Untersuchung übergeben.

Der 14te Abschnitt der von den Rapporten handelt, wird der schon, über den Abschnitt von den Kommissionen, niedergesetzten Kommission zugewiesen.

Der 11te der von der Art das Stimmenmehr aufzunehmehandelt, wird einer aus den B. Usteri, Barras und Falk bestehenden Kommission übergeben.

Der Beschluß welcher über die Bitte, der Gemeinden Farwangen, Meisterschwanden und Tallweil, vom Hallweiler Müllenzwang befreit zu werden, zur Tagesordnung übergeht, indem diese Bitte durch Aufhebung der Personal-Feodalrechte längst gewährt ist — wird angenommen.

Der Beschluß, welcher drei Bürgern aus dem Kanton Baden, Distrikt Muri, jedem in seiner Gemeinde, ohne Eintrag jedoch der Rechte der Gemeinden, ein Haus zu bauen bewilligt, wird verlesen. Mehrere Stimmen rufen zur Annahme. Fornerod:

Ich begreife nicht wie man einen solchen Beschluß mit Urgenz annehmen kann; was glaubt ihr für ein Recht zu haben, eine Gemeinde ihres Eigenthums zu berauben? Ich werde mich, wie schon in einem frühern gleichartigen Falle, aus allen Kräften dagegen setzen; es ist ein ungerechtes Dekret, wodurch die Bittsteller Erlaubniß erhalten, sich eines ihnen nicht zugehörigen Bodens zu bemächtigen und darauf Häuser zu bauen; wir wollen nicht unter dem Namen von Freiheit und Gleichheit Beschlüsse geben, die aller Freiheit und Gleichheit zuwider laufen. Ihr habt zwei oder drei solche Dekrete gegeben die wahrhaftig Rache schreien. Bay: Wann von den ehemaligen Regierungen solche Bewilligungen verlangt wurden, so theilte man die Begehren erst den Gemeinden mit, um zu sehen ob und was sie dagegen einzuwenden haben; diese Vorsicht ist nothwendig, um den Gemeinden nicht schlechte Leute aufzudringen, und um Holzmafel in den Gemeinden zu verhüten. Unfre schnellen Bewilligungen können schlimme Folgen haben, und unruhige Besorgnisse in den Gemeinden verbreiten; man thäte besser die Sitte beizubehalten. Ich verwerfe den Beschluß. Kaslehere: Die Konstitution erlaubt jedem Bürger in Helvetien zu wohnen wo er will; um wohnen zu können muß man aber Häuser haben. Man sagt, die Bittsteller werden auf fremdem Boden bauen; das ist in der That eine sonderbare Voraussetzung! Der Eigenthümer dieses Bodens würde sich doch wohl entgegensetzen; ich nehme den Beschluß an. — Uebrigens zeigt sich aus dem Begehren, daß der Geist unsrer Konstitution und unsere Dekrete sehr allgemein von dem Landmanne nicht gekannt sind; ich verlange daß der Senat das Direktorium einlade, sich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, und besonders unser Dekret vom 4ten Mai bekannt zu machen, dieß wird uns zahllose Petitionen abwenden. Lang stimmt zur Annahme; das Verbot Häuser zu bauen, war ein die Menschheit beleidigendes Verbot. Berthollet: Ist es möglich daß aufgeklärte Männer, mit solchem Recht verhaßte Privilegien noch vertheidigen können? Ich begreife es nicht. Es ist eine der abscheulichsten Tiranerien gegen welche die Bittsteller mit Vorstellungen einkommen; ich stimme für die Annahme. Muret: Die gegenwärtige Discussion beweist, mit welcher Mühe und Langsamkeit wir uns von unsern alten verderblichen Grundsätzen losreißen. Wie ist es möglich, daß man noch im helvetischen Senate einem Hausvater verbieten will, für seine zahlreiche Familie ein Haus zu bauen; entweder müssen wir denjenigen Helvetiern die dieß Recht bis dahin nicht besaßen, das selbe geben, oder wir müssen es allen Helvetiern nehmen. — Und welcher Gründe bedient man sich? — Man nimmt an, ein Mann der bauen will, wisse nicht wohin er bauen, noch woher er das Holz nehmen will; er werde dieß im Walde freveln! Laßt uns doch die Menschen nicht immer, wie die alten Regie-

rungen es thaten, als Kinder behandeln. Meyer v. Arbou ist weit entfernt, einen Schweizerbürger, der auf eigenem Grund bauen möchte, daran hindern zu wollen; aber in der Bittschrift ist von eigenem Boden nicht die Rede; also bedarf die Sache näherer Untersuchung; er schlägt eine Commission vor. Schneider: Wann Muret und Berthollet über Fourneros und Bay's Besorgnisse erstaunt sind, so ist er es noch vielmehr über ihre so übereilte und unüberlegte Annahme der Resolution. Kein Wort sagt die Petition von eigenem Grund und Boden, welches dann überdem von Borgesezten des Orts, oder unparteiischen Bürgern müßte bezeugt werden; wir wissen nicht einmal, ob die Bittsteller Schweizerbürger sind; es verwirft den Beschluß. Meyer v. Frau: Auf eigenem Boden zu bauen soll allerdings kein Helvetier gehindert seyn; aber so ununtersuchte Erlaubnisse zum Bauen zu geben, wie hier, ist sehr gefährlich; es können auf diese Art an abgelegnen Orten Räuber- und Mörderhöhlen angelegt werden; wenn allzu nahe an Wäldern gebaut wird, könnten Waldbrände veranlaßt werden; er will die Sache durch eine Kommission untersuchen lassen. Bodmer pflichtet Muret bei, und wundert sich auch, daß im Senat Leute sitzen, die so abscheulich ungerechte Verbote vertheidigen. Mürger will annehmen. Kubli: Die Mitglieder welche den Beschluß verwerfen wollen, sehen die Sache aus einem einzigen Gesichtspunkt an; sie wollen wissen, ob die Bittsteller eignen Boden besitzen; das ist aber gar nicht die Frage: sie verlangen nur Befreyung von dem alten Joche, welches das Recht bauen zu dürfen, vernunftlos einschränkte; wer wird auf eines Andern Boden bauen wollen? er nimmt den Beschluß an. Diethelm und Duc ebenfalls. Häfeli will eine Commission. Lütthi v. Sol.: Wenn der große Rath den wahren Geist der Gesetzgebung besäße, so hätte er uns diese lange Discussion erspart; und eine allgemeine Bewilligung des hier zugestandnen individuellen Begehrens erklärt. Dem Minister der Künste kommt es dann zu, Verfügungen über das was beim Häuserbau soll beobachtet werden, zu treffen. Es ist klar, daß die Bittsteller auf eigenem Boden bauen wollen, denn sie sprechen von unfruchtbaren Aeckern auf denen es geschehen soll; nun giebt es aber keine Gemein-
äcker. — Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 126. Stück Freitags.)

Bei Ziegler und Söhnen, Buchhändlern auf der großen Hofstatt, sind zu haben: Professor J. H. Bräm's Vorlesungen über einige politische Materien, mit Hinsicht auf unsre Revolution. 2tes Heft. Enthält 1 Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik. 2. Der neue Gesetzgeber in Bezug auf die ehemalige Verfassung. Netto 15 Kreuzer.

Nächsten Sonnabend wird die erste Nummer des Volksblattes ausgegeben.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert sechs und zwanzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Freitags den 7. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 15. August.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß wird angenommen, der das Dekret v. 25. Mai, betreffend die Justizpflege, während der nächsten Zurzachermesse, auch auf die bevorstehende Messe ausdehnt.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet, einer vom grossen Rath niedergesetzten Kommission, einen genauen Bericht über die Klosterbibliotheken und die übrigen der Nation zugehörnden litterarischen Schätze einzufenden, wird verlesen; — eben so die Bottschaft des Direktoriums, die ihn veranlaßt hat, und worinn dasselbe einen im mönchischen Ton abgefaßten Brief des Bibliothekars des Klosters St. Gallen, der mit den litterarischen Kostbarkeiten seines Klosters emigriert ist, mittheilt, und die Gesetzgebung auffordert, die Mittel zu berathen, wie solche Nationalschätze gerettet, und dem Schicksal jener des Klosters Einsiedlen entzogen werden können? — Muret hätte eine bedeutendere und nachdrücklichere Resolution gewünscht; er sieht nicht, was die gegenwärtige bedeuten soll; es ist um Maassregeln zu thun, durch welche der Entfernung und Verschleuderung litterarischer Denkmäler vorgebeugt werde; auch scheint es ihm tadelhaft, daß das Direktorium mit einer Kommission des grossen Rathes in Correspondenz treten soll; er verwirft also den Beschluß. Meyer v. Arb. ebensfalls; er meint auch wenn die St. Galler Mönche ihre Schätze geflüchtet haben, so hätten sie selbst mitgehen können, ohne uns durch ihren Unterhalt beschwerlich zu fallen. Usteri wundert sich über die Bottschaft des Direktoriums; durch den auf alle Klöster gelegten Sequester, und durch das Dekret welches die Kostbarkeiten der Klöster, die nicht in Sicherheit seyn möchten, an sichere Orte zu bringen verordnet, hat das Direktorium durchaus alle Mittel in Händen, um die litterarischen Schätze der Klöster der Nation zu erhalten; denn sicher verstanden wir unter Klostereschätzen nicht bloß Gold und Silber. Der Beschluß des grossen Rathes ist nun an sich freilich nicht

sehr bedeutend, aber als Einleitung zu einer bedeutendern Arbeit, kann er immerhin angenommen werden. Es ist auch nicht der Fall, daß durch denselben eine Correspondenz zwischen dem Direktorio und einer Commission des grossen Rathes entstände; das Direktorium wird nur aufgefordert, der Commission durch seinen Minister der Wissenschaften die verlangten Verzeichnisse zuzustellen; — er will also den Beschluß annehmen. Fornerod stimmt Usteri bei. Bay ist Murets Meinung; die Resolution sey unvollständig, und entspreche dem, was die Bottschaft des Direktoriums verlangt, keineswegs. Laflechere will annehmen. Lütthi v. Sol.: Zu Sicherstellung der Bibliotheken ist das Direktorium schon hinlänglich begewältigt; aber etwas ganz anders ist die Aufbewahrung solcher Schätze zum Gebrauch, Nutzen und Ruhm der Nation. Darüber konnte der grosse Rath nichts verfügen, ohne sich vorher die gehörigen Kenntnisse verschafft zu haben, und dahin zielt der Beschluß. Derselbe wird angenommen.

Eben so derjenige, der auf Veranlassung der nämlichen Bottschaft, das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Ráthen eine Darstellung der politischen Verhältnisse des Kloster S. Gallen zum deutschen Reiche, einzufenden.

Auch jener, der vom Direktorio ein vollständiges Verzeichniß der Ausgewanderten, mit Inbegriff der Klostergeistlichen, die seit der Revolution Helvetien verlassen haben, verlangt.

Usteri und Muret berichten im Namen einer Kommission über den Beschluß, der den von den geheimen Sitzungen handelnden Abschnitt des Reglements beider Ráthe enthält. Die Kommission ráth zur Verwerfung; einerseits weil in Folge dieses Beschlusses, alle Finanzgegenstände in geheimer Sitzung zu behandeln wären; anderseits, weil dem grossen Rathe ausschliessend das Recht zukäme, in geheimen Sitzungen behandelte Gegenstände, sogar die auf diese Art vom Senat verworfenen Beschlüsse, bekannt zu machen; während der Senat dieß Recht durchaus nicht besitzt. Usteri tadelt noch besonders, daß wenn der Senat einen vom grossen Rath in geheimer Sitzung behandelten Gegenstand nicht geheim behandeln wöll

— er ihn dann erst zurücksenden und erwarten muß, ob der große Rath nun gutfinde, denselben öffentlich zu behandeln; dadurch sey der Senat in der That moralisch gezwungen, alles was der große Rath geheim behandelte, auch geheim zu behandeln: denn er wird bei wichtigen und dringenden Beschlüssen — was bei den in geheimen Sitzungen abgefaßten immer der Fall seyn wird — sich nicht leicht zu einer solchen gewagten Zurücksendung entschliessen. Muret ist hier über verschiedner Meinung, und billigt den Artikel. Fornerod und Kaslechere sprechen für die Verwerfung des Beschlusses. Er wird verworfen.

Muret beklagt sich über Druckfehler in seiner Minoritätsmeinung über den Zehendenbeschluß; besonders aber, daß sich am Schluß desselben sein Name befindet welches man verstehen könnte, als wäre der ganze Bericht von ihm — der doch so ganz seinen Grundsätzen widerspricht; er verlangt, daß die Exemplare zurückgenommen und verbessert, auch seine Reclamation ins Bulletin eingerückt werde. Usteri klagt auch über sinnentstellende Druckfehler in dem Bericht der Majorität, und überhaupt über die Nachlässigkeit womit die Drucksachen des Senats besorgt werden; er verlangt, es soll dem Drucker nichts mehr von Drucksachen abgenommen werden, das nicht vorher vom Oberschreiber, oder bei Commissionsfachen vom Präsidenten der Commission richtig befunden und unterzeichnet worden ist. Fornerod freut sich, daß Muret und Usteri bei dieser Gelegenheit an sich selbst erfahren, wie unangenehm Entstellungen von Meinungen sind. Bodmer erneuert seinen Antrag einer zweiten Commission von 16 Mitgliedern über den Zehendenbeschluß — und klagt daß man seinen einfältigen Bitten kein Gehör gebe. Usteris Antrag wird beschlossen; Murets Reclamation soll ins Protokoll eingerückt und ein Verzeichniß der Druckfehler gedruckt werden.

Grosser Rath, 16. August.

Bürger Bluntzli, der schon einige Zeit als Geschwindschreiber am Bureau arbeitet, wünscht seine Proben vorlegen zu dürfen. Escher erinnert, daß eine Commission vorhanden sey, welche alle Proben derjenigen, welche wünschen beim Bureau angestellt zu werden, zu untersuchen hat; er fodert daher daß Bluntzli an diese Commission gewiesen werde und daß sie den Auftrag erhalte über die Zweckmäßigkeit eines Geschwindschreibers am Bureau und die der vorgelegten Probe einen Bericht zu machen: wird angenommen.

Näf bemerkt, daß eine Commission über zweckmäßigere Einrichtung des Schuldentriebes niedergesetzt sey, er fodert daß dieselbe endlich einmal ein Gutachten vorlege, weil nun bald, wenigstens im Canton Zürich, der Schuldenrieb wieder offen siehe. Michel dankt Näfen für diese Erinnerung weil in

einigen Kantonen der Schuldenrieb übermächtig kostbar ist, allein Er glaubt es soll eine neue und ganz allgemeyne Commission hierüber niedergesetzt werden, weil die jezige Commission nicht allgemein genug ist. Er ösch folgt Micheli. Näfs Antrag wird angenommen.

Grafenried fodert, daß jedesmal nachdem ein Beschluß genommen wurde, sogleich die Redaction desselben, vorgelesen werde um nicht den folgenden Tag sich wieder mit der Redaction des Beschlusses abgeben zu müssen, wenn man sich nicht mehr vollständig desselben erinnert. Escher glaubt, die Sorgfalt mit der die Beschlüsse abgefaßt werden sollen, erlaube dem Bureau während seinen andern Geschäften nicht, diese Redaction sogleich zu besorgen, er fodert also Versammlung über diesen Antrag bis Grafenried selbst einmahl Secretair ist, und die Geschäfte des Bureau kennen lernt. Eustor folgt. Er ösch stimmt Grafenried bey, weil ja auch Zeitungsschreiber am Bureau sitzen, die alles wörtlich niederschreiben. Grafenried wundert sich, daß gerade Escher gegen seinen Antrag Einwendungen mache, da er doch ein so fleißiger Secretair gewesen sey. Escher sagt, wir wollen nun im Ernst sprechen, wir haben einen Oberschreiber, der alle Papiere in Empfang nehmen und registriren muß, ferner sind 2 Secretair da, die mit Führung des Protokolls in beiden Sprachen beschäftigt sind; endlich haben wir noch 2 Aufsehersekretairs, welche aber Mitglieder der Versammlung sind und also an allen Berathungen Antheil nehmen, folglich sich nicht immer mit Redactionen abgeben können, also sey Grafenrieds Antrag nicht immer ausführbar und zu verwerfen. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet dem Präsidenten Probestücke von der neuen Münze des wiedergeborenen Helvetiens (Man klatscht.)

Das Direktorium übersendet ein Verzeichniß der Nationalgüter des Cantons Lemman, Freyburg, Aargau, Zürich und Schaffhausen und verspricht die übrigen Verzeichnisse ebenfalls nächstens einzusenden. Escher bemerkt, daß eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt ist, er wünscht also, daß derselben diese Verzeichnisse ohne weitere Einsicht übergeben werden, indem eigentlich solche Gegenstände den geschlossnen Sitzungen zugehören. Dieser Antrag wird sogleich angenommen.

Das Direktorium fodert für den Kriegsminister zur Bezahlung der verschiedenen Polizeywachen und für Pulverfabrikation 25000 Franken: die Summe wird sogleich bewilligt.

Das Direktorium zeigt an daß verschiedene katholische Geistliche sich der Civils und Criminalgerichtspflege entziehen wollen, weil diese ihrer Kirchenzucht entgegen seyen, es fodert daher schleunige Bestimmung hierüber und eine bestimmtere Erklärung des 6. §. der Constitution. Escher zweifelt nicht, daß die ganze Versammlung einmüthig anerkennen werde,

daß die katholischen Geistlichen gleich allen andern Bürgern unter den constituirten Gerichten unmittelbar stehen müssen, allein da das Direktorium erklärende Gesetze eines Constitutions s. fodert, so begehre ich Niederlegung einer Commission, die in 8 Tagen ihren Rapport mache. Carmintran sagt, es sey freylich einleuchtend, daß die Geistlichkeit unter der constituirten Gerichtspflege stehe, allein noch hat dieselbe auch geistliche Verhältnisse, in welcher Rücksicht sie unter ihren eignen Obern stehen müssen, um nun in diesen beiden Gesichtspunkten die Sache zu untersuchen und zu bestimmen, folgt er der Niederlegung einer Commission, welche angenommen wird, und in dieselbe gewählt werden, Carmintran, von der Flüh; Sekretan, Escher und Gysen d'orfer.

Secretan und Huber legen im Rahmen der wegen den Juden niedergesetzten Commission ein Gutachten vor, welchem zufolge: 1. Die seit 20 Jahren in Helvetien ununterbrochen niedergelassenen Juden, welche nach dem 20. s. der Konstitution Bürger seyn können, den Bürgereid leisten sollen, unter folgenden Bedingungen und ohne daß dieses künftigen Gerichten über diesen Gegenstand hinderlich sey. 2. Sie sollen von der Gemeinde in der sie wohnen ein gutes Zeugniß sich verschaffen können. 3. Diese Zeugnisse sollen dem Cantons Statthalter zur Untersuchung vorgelegt werden. 4. Vor der Eidleistung sollen sie dem Regierungstatthalter folgende schriftliche Erklärung übergeben, welche jeder von ihnen zu unterzeichnen hat: Wir erklären feyerlich und schwören bey dem Eide den wir leisten werden, daß wir uns durchaus der helvetischen Verfassung unterwerfen, so wie allen in der einen und untheilbaren helvetischen Republik gegebenen und zu gebenden Gesetzen; daß wir Verzicht thun auf alle andere bürgerliche und politische Rechte und Verpflichtungen, welche obigem zuwider wären: dessen zum Zeugniß haben wir uns jeglicher unterschrieben. 5. Diesenigen Juden, welche diese Bedingungen erfüllt haben, sollen zum Bürgereid wie andere Bürger hinzugelassen werden.

Erösch glaubt dem 20 s. der Konstitution gemäß, sollen die Juden erst wann sie 20 Jahre nach Annahme der Constitution im Lande gelebt und sich gut aufgeführt und nützlich gemacht haben, das Bürgerrecht erhalten: also fodert er Vertagung dieser Eidleistung. Spengler nimmt den Schluß der Commission an, aber ihre angebrachten Gründe nicht, weil er keinen Nutzen von den Juden einseht, und im Gegentheil sich auf den ganzen Canton Baden beruft, daß sie für dieses Land eine Pest und ein Schwamm waren, der allen Reichthum desselben einsog. Acker mann will, daß die Juden nur ein Zeugniß guter Aufführung nicht aber von Nutzbarkeit vorweisen sollen, weil sie unter dem bisherigen Zwang sich nicht nützlich machen konnten: alles übrige des Gutachtens hingegen rühmt er als den Menschenrechten angemessen an. G m ü r

glaubt ein Jud, der Jud bleiben und also noch auf ein neues Reich durch einen Messias gegründet glauben will, könne unsere Constitution, deren zufolge er auf immer auf andere Bürgerrechte Verzicht thun müsse, unmöglich annehmen, eben so schwierig glaubt er werde es ihnen seyn, sich gute Zeugnisse zu verschaffen, und da er noch zugleich glaubt, daß wenn sie auch schon geschwören, sie doch den Eid nicht halten werden, so verwirft er das Gutachten. Michel warnt ebenfalls vor Annahm der Juden, besonders auch, weil sie nun alle Nationalgüter auffaufen würden, und in dieser Rücksicht dem Staat höchst schädlich werden könnten. Wette r muß ebenfalls folgen, weil die Juden eine wirkliche Nation sind, und weil sie nicht arbeiten wollen, er will daher Vertagung dieses Rapports. (Erösch ruft auf 10 Jahre.) — Kellstab will den Juden erst Zeit geben sich als gute Bürger zu zeigen, ehe man sie als wirkliche Bürger annimmt, und fodert daher Aufweisung des Rapports, um das gegen ein Gutachten vorzuliegen wie man sie in einem solchen Zustand setzen könne, in welchem sie ihre Verbesslichkeit und ihren wahren Eifer durch Fleiß dem Vaterland nützlich zu werden, beweisen können. Herzog findet jedes allgemeine Urtheil über eine ganze Nation ungerecht: die Juden waren nur deswegen bis jetzt unnütz, weil sie nichts Nützlichs treiben konnten und vertriegen mußten um nicht stehlen oder morden zu müssen: unsre Constitution fodert Veredlung der Menschheit, also sollen wir diesen unsern Mitbürgern das Mittel dazu in die Hände geben, und sie nicht durch die Fortsetzung des Drucks unter dem sie bis jetzt lebten in ihrer Niedrigkeit erhalten wollen: ich fodere also Annahme des Gutachtens. — Suter bezeugt, daß er auch keine Corporation in den Staat aufnehmen will, allein wenn die Juden diesen vorgeschriebnen Eid leisten, so sind sie keine Corporation mehr und eigentlich kein Jude mehr, sie kaufen Nationalgüter, sagt man, wohlthun, wann sie dieselben theurer kaufen als die Christen, so wird der Staat gewinnen! Man glaubt sie seyn der Aufklärung zuwider; du lieber Gott, Aufklärung! die sollte der Jude, ein Mensch, hindern, während dem jeder Mensch selbst vom Wurm, der unter seinen Füßen kriecht, aufgeklärt und belehrt werden kann! wo ist der Mensch, wo das Wesen von dem ich nichts lernen könnte? nennt mir eine Lage im menschlichen Leben wo man nicht gut und edel handeln kann, wenn man nur will, wo man nicht Bürger und Mensch seyn kann? ist der Jude aufgeklärter als ich, so will ich gerne bei ihm in die Schule gehen, bin ich aufgeklärter so mag er bey mir lernen! Sie erwarten noch ihren Messias, wird angewendet: aber ihr Messias ist gekommen wie er uns gekommen ist, denn die Freyheit und Gleichheit sind der wahre Messias, welcher das ganze Menschengeschlecht beglücken soll; bey diesem Messias beschwöre ich euch,

betrachtet die Juden als Brüder, legt alle eure Vorurtheile ab, sehet in ihnen nichts als eure Mitmenschen und heiligt dadurch die heiligen Rechte der Menschheit und die Constitution selbst, die uns Brüdern gebietet. A n d e r w e r t h sieht nur handelnde und arme Juden: er glaubt der Handel sey noch nicht hoch genug in Helvetien um fremde Handelnde anzunehmen: auch Arme haben wir genug: er behauptet, daß die Juden dem 20. §. der Constitution gemäß nicht angenommen werden dürfen, bis sie Zeugnisse von Nützlichkeit haben, und bezeugen, daß sie auch am Sabbath Militärdienste thun wollen. S e c r e t a n bedauert, daß solche Aeußerungen gegen eine ganze Nation geschehen; er hat keinen einzigen wichtigen Grund dagegen gehört, immer nur Spott: Die Constitution sagt auf allen Seiten, daß jeder Mensch, weil er Mensch sey, gleiche Rechte mit andern habe: wo ist denn der König, wo der aristokratische Rath, wo die stellvertretende Regierung, die sie zu einem Volk, zu einer Nation macht? nirgends! also ist ihre Corporation nur religiös nicht politisch! wollt ihr, Bürger Stellvertreter, noch neue Mauern aufrichten, zwischen Menschen und Menschen? wollt ihr niemand als Bürger annehmen, als wer glaubt, was ihr glaubet? wollt ihr dadurch vielleicht wieder unter uns selbst Mauern aufrichten, die die Constitution niederwarf? ich sehe keinen Mittelweg, entweder müssen sie Bürger oder Sklaven seyn! wollt ihr etwa eine unterwürfige Provinz aus den Juden errichten? oder sie fortjagen, und die Greuel wieder erneuern, welche in Spanien und bey uns selbst in barbarischen Zeitaltern gegen diese unglücklichen Menschen ausgeübt wurden? Man spricht von politischen Gründen: hat denn der aktive Handel den sie treiben, keinen Nutzen? ist es denn nicht vortheilhaft, wenn sie auf den öffentlichen Steigerungen die Nationalgüter höher ankauffen als andere? überall wo die Juden frei waren, waren sie auch nützlich, die portugiesischen und holländischen Juden mögen hiervon zeugen, und über die gute Organisation ihres Kopfs führe ich nur Mendelsohn an: nicht an uns ist es, zu untersuchen, was ihre Religion ihnen zulasse; sie sollen untersuchen ob sie schwören können oder nicht, und wann sie schwören wollen, so haben sie als 20jährige Einwohner das Recht dazu: also nehme man den Vorschlag an. H u b e r bemerkt, daß es nur um die Maasregeln zu thun sey, die wegen der bevorstehenden Eidesleistung statt haben sollten: noch herrsche Zweifel ob sie als Bürger angenommen werden könnten oder nicht: soll dieser Zweifel nun zum Nachtheil für diese Menschenklasse gebraucht und sie dadurch der größten Gefahr ausgesetzt werden? Nein, der Zweifel sey nicht der Härte vortheilhaft, besonders da ja bestimmt vorbehalten ist, daß dadurch nichts auf das künftige Gesetz gewirkt werden soll! Kaufen sie Nationalgüter, nun desto besser, sollten wir diese Concurrenz ungerne sehen! daß

sie die feinsten Handelsleute sind, ist eine Empfehlung für sie. Alle Einwendungen, daß ihre Religion ihnen die Annahme der Constitution nicht erlaube sind überflüssig, denn wenn sie den Eid nicht schwören wollen, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht Bürger sind und ausserdem zeigten ihre Antworten auf die ihnen von der Commission vorgelegten Fragen, daß hierüber keine Schwierigkeiten eintreten können: bey einer endlichen Entscheidung über den politischen Zustand aber muß dann noch näher untersucht werden, was für Verbindungen unter ihnen bestehen; allein in Erwartung dessen sind die Vorschläge der Commission für den gegenwärtigen Fall ohne Folgen und völlig sichernd und sollen daher auch angenommen werden. H ü s s i glaubt, da dieses Gutachten nicht die Hauptfrage betreffe, sondern nur den bevorstehenden Eid, so könne der Rapport nicht verworfen werden, ohne den natürlichen Menschenrechten zu nahe zu treten: Einwohner, die nicht durch den Eid gebunden sind haben keine Verpflichtung gegen den Staat, und wären eine privilegierte Räuberbande, daher soll der Rapport angenommen werden. G y s e r glaubt, was unverbesserlich sey könne nicht angenommen werden, wir sollen uns nicht übereilen und daher den Rapport aufschieben.

P e r r i q u e glaubt es sey zweifelhaft, daß die Juden ein Gewissen haben: in Frankreich seyen sie nur wegen Mirabeau aufgenommen worden, den sie mit 150,000 Pf. erkaufte haben. C a r r a r d würde sich über die Länge der Berathung nicht wundern, wenn es darum zu thun wäre die Juden als Bürger anzunehmen; allein es sey nur um die natürlichen Menschenrechte zu thun — freylich habe noch niemand in der Versammlung den bestimmten Antrag gewagt, die Juden wegzujagen, und doch müßte man dieses thun, wenn man sie nicht durch den vorgeschlagenen Eid zur Unterwürfigkeit unter die Gesetze und die constituirten Auctoritäten verpflichten wollte; also könne man keinen Augenblick anstehen den Rapport anzunehmen.

C a r m i n t r a n glaubt es wäre dem 20. §. der Constitution zuwider, wenn man die Juden allgemein ausschließen wollte: wenn sie daher den Bedingungen dieses §. entsprechen können und wollen, so müssen sie zu dem vorgeschlagenen Eid zugelassen werden. E r ö s c h glaubt, man habe die Juden schon genug durch unsere allgemeine Gesetze begünstigt, nun dürfe man sie nicht noch vorzugsweise begünstigen: er wünscht, daß man den gleichen Eifer und Beredsamkeit anwende unsere eignen Brüder zu unterstützen, die man jetzt für die Juden verwende: er fodert Vertagung. A k e r m a n n folgt H u b e r n und S e c r e t a n, und sagt, in Cisalpinien seyen selbst einige der fähigsten Gesetzgeber, Juden. Mit großem Stimmenmehr wird der Rapport verworfen.

(Die Fortsetzung im 127ten Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert sieben und zwanzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 16. August.

(Fortsetzung.)

Escher fodert, daß die Commission den Auftrag erhalte, schlunigst möglich einen neuen Rapport vorzulegen, indem die Sache wegen der bevorstehenden Eidleistung dringend sey. Herzog sagt, die Commission habe nach den Grundsätzen angerathen, die ihr, ihr Gewissen vorschrieb, und könne also keinen andern Rapport machen; er verlangt Entlassung aus der Commission. Escher beharret, weil die Commissionen sich der Mehrheit der Versammlung unterwerfen sollen, und einen bloß etwas anders modificirten Rapport vorlegen können. Secretan ist überzeugt, daß die Commission keine andere Grundsätze aufzustellen im Stand ist, und glaubt also als freier Mann nicht verpflichtet werden zu können, einen andern Rapport vorzulegen, der seinem Gewissen widersprechen würde, ungeachtet er sonst die Stimme der Menschheit achtet. Escher beharret neuerdings, und sagt: Wenn der Senat unsre Beschlüsse verwirft, modificiren wir dann dieselben nicht oft anders, ungeachtet wir jedesmal ebenfalls unserm Gewissen gemäß handeln; gerade das gleiche kann auch die Commission thun. Huber, Suter und Secretan protestiren neuerdings wider einen zweiten Auftrag. Escher fodert Abstimmung über die Frage und Tagesordnung über diese ganz gesetzwidrige Protestation einiger Mitglieder. Man geht zur Tagesordnung, und giebt der gleichen Commission den Auftrag, einen neuen Rapport zu machen.

Fischer erhält für vier Wochen, auf sein Begehren hin, Entlassung. Capani glaubt, da die Constitution nicht bestimme, daß man Entlassungen geben dürfe, so soll man auch keine ertheilen. Huber bemerkt, daß die Constitution die Entlassungen nicht verbiete, und also fodert er Tagesordnung über diesen Antrag. Die Tagesordnung wird angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Eustor und von der Flüh werden durch geheimes relatives Stimmenmehr zu Stimmgählern gewählt.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird Grafenried zum Präsidenten erwählt, und auf gleiche Art zum französischen Sekretair Bourgois.

Anstatt des neugewählten Präsidenten Grafenried, wird zu einem Saalinspektor ernannt: Hüssi.

Senat, 16. August.

Den B. Schwaller und Fraska wird für 14 Tage Urlaub bewilligt.

Der Präsident ernennet an Schwallers Stelle in der Commission über Ersetzungsort der Kantonsgerichte den B. Kubli. Dieser verlangt, weil er die französische Sprache nicht verstehe, nicht in die Commission geordnet zu werden und hofft diejenigen seiner Kollegen die nur Französisch verstehen, werden künftig eben so bescheiden seyn, um den Commissionen ihre Arbeiten zu erleichtern. Der Präsident bemerkt, daß von nun an die Commissionen dem Reglement zufolge, immer durch die ganze Versammlung werden gewählt werden; er ernennet an Kublis Stelle Ziegler.

Der Senat bildet sich in geschlossener Sitzung, um den Bericht des Vollziehungs-Direktoriums, über die Verhältnisse der helvetischen Republik zu der französischen Armee in Helvetien, in Rücksicht auf deren Unterhaltung anzuhören.

Die Sitzung wird wieder eröffnet: Das Direktorium übersendet dem Präsidenten eine Probe von den ersten neugeschlagenen Münzen des wiedergeborenen Helvetiens (20 Bazens Stücke.)

Dolder und Laflechere berichten im Namen der Besoldungskommission über den Beschluß, welcher den Gehalt der Direktoren auf 800 Louisd'or und freie, doch unmeublirte, Wohnung bestimmt; die Commission rath zur Annahme. Fornerod will die Staatskasse schonen, und nur 7 bis 800 Louisd'ors ohne Wohnung geben. — Der Beschluß wird angenommen.

Die gleiche Commission rath den Beschluß anzunehmen, welcher den Ministern ein Gehalt von 400 Louisd'ors und freie Wohnung zugesetzt; sie hätte zwar gewünscht, daß statt der freien Wohnung eine Summe in Geld wäre bestimmt worden. Luthi v. Sol. verpflichtet der Annahme bei; indeß bemerkt er, daß vermöge der freien Wohnung, seines Dafürhaltens, jeder Minister in ein Nationalgebäude logirt werden sollte; damit stehe in einigem Widerspruch, daß die Minister sich bereits in Luzern die besten Privathäuser gemiethet haben. Fornerod findet die Minister wirklich nicht zu stark bezahlt, und glaubt, wann sie selbst Häuser miethen, werde man ihnen eine mäßige Hausmiethen zahlen. Fuchs will nicht annehmen, weil nicht bestimmt ist, daß sie in Nationalgebäuden logiren sollen: das Gegentheil würde der Nation zum Schaden gereichen. Berthollet ist gleicher Meinung; er glaubt, der Gehalt ohne Wohnung sey groß genug. Erauer und Genhard stimmen zur Annahme. Laflechere erklärt, die Commission habe gefunden, daß die Minister schon wegen ihrer Archive, in Nationalgebäuden logirt werden müssen. Kubli glaubt, Direktoren und Minister werden nur

für einmal und bis die Nationalgebäude gehörig eingerichtet wären, Privathäuser in Luzern gemiethet haben; er will also annehmen; verhältnißmäßig seyen die Gehalte freilich nicht zu stark; dennoch werde uns die Zeit wohl lehren mit kleinerer Kelle anzurichten. Schneider stimmt zur Verwerfung, weil er den Staat keine Hausmieten bezahlen, sondern nur Nationalgebäude anweisen lassen will. Meyer v. Urb. stimmt Kubli bei. Zäslin findet keine Schwierigkeit anzunehmen; der Beschluß sage ja klar: die Nation giebt Wohnungen; wollten es die Minister anders verstehen, so wird man sie zurechtweisen. Dolder ist gleicher Meinung; die Minister mußten wohl in Luzern Wohnungen suchen, um sich nicht alle wegnehmen zu lassen. — Der Beschluß wird angenommen.

Auf Anrathen der gleichen Commission wird auch der Beschluß, welcher dem Generalsekretär des Direktoriums seinen Gehalt bestimmt, angenommen.

Bay berichtet im Namen einer Commission über den 13ten Art. des Reglements der von den Kommissionen handelt; sie rath zur Annahme, wünscht aber, daß in der Folge näher bestimmt werde, woher diejenigen Personen außer der Versammlung, welche zu Kommissionsarbeiten zugezogen werden können, bezahlt werden sollen, damit kein Mißbrauch und Schaden dadurch erwachse. Lütthi v. Sol. findet gerade in diesem Art. einen wichtigen Grund für die Annahme; der große Rath bedarf der Hilfe und des Zuzugs sachkundiger Männer für seine Arbeiten, und darum glaubt er, mache dieses Geständniß dem großen Rathe und der helvetischen Nation Ehre; der Senat wird hierin schon sparsamer zu Werk gehen können. Fornerod hofft der große Rath werde keinen Mißbrauch von dieser Freiheit die er hat, machen, und die Staatskasse schonen. Der Beschluß wird angenommen.

Usteri und Barras berichten im Namen einer Kommission, über denjenigen Abschnitt des Reglements der vom Stimmzählen handelt; sie rath zur Annahme, obgleich sich einige Undeutlichkeiten finden, worüber mithin von jedem Rath selbst näher zu bestimmen seyn wird. Besonders beim Namensaufruf (appel nominal) sagt der Beschluß: es sey alsdann jedes Mitglied gehalten seine Stimme zu eröffnen: die Kommission glaubt, dieses dürfe nur in dem Sinne verstanden werden: jedes Mitglied ist zu einer bestimmten Aeußerung, also z. B. auch zu verneinlich werde über den vorliegenden Fall gar nicht stimmen, gehalten; dann sie sieht nicht, wie ein solches Votum gehindert werden könnte, in Fällen wo ein Mitglied wegen mangelnder hinlänglicher Aufklärung über den Fall oder aus andern Gründen nicht stimmen will; so sey es auch in Frankreich jederzeit gehalten worden. Kubli tadelt das Aufstehen zum Abmehren und möchte das bisher vom Senat beobachtete Handaufheben beibehalten; bei den Landsgemeinden, wo viele tausend Mann beisammen waren, gieng es auf diese Weise recht gut;

das Aufstehen scheint ihm nicht so ganz anständig zu seyn; er verwirft darum den Beschluß. Mittelholzer ebenfalls. Fornerod meint, im Senat gehe das Handaufheben wohl an, im großen Rath aber, würde es beim Zählen Schwierigkeiten verursachen. Vadou glaubt, der Senat könnte dennoch, wie er bisher gewohnt war, fortfahren. Meyer v. Urb. will verwerfen. Caslehere, Mürger, Crauer und Frossard sprechen für das Aufstehen; der letztere bemerkt, daß so auch in Frankreich gestimmt werde. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, durch welchen den Religionslehrern zugesichert wird, daß durch keine bisher gegebne Gesetze, ihre Gehalte Verminderung erleiden sollen, wird einer aus den F. Lütthi v. Sol., Vadou, Meyer v. Urb., Lang und Duc bestehenden Kommission übergeben.

Der Beschluß welcher das Direktorium auffodert, der Verwaltungskammer in Luzern offizielle Anzeige von dem Beschluß zu geben, der Luzern zum Sitz der Regierung bestimmt, wird verlesen. Lütthi v. Sol. glaubt, die Anzeige sey nun wirklich erfolgt. Crauer versichert, die Verwaltungskammer habe wenigstens gestern dieselbe noch nicht gehabt. Berthollet findet den Beschluß konstitutionswidrig; das Direktorium müßte ohne eine solche Einladung das Gesetz vollziehen; widrigenfalls macht es sich strafbar. Usteri sagt, er wolle die Konstitutionalität des Beschlusses durch Fornerod, einen in konstitutionellen Sachen sehr gültigen Zeugen, beweisen: Fornerod habe nemlich gestern erklärt, wie das Direktorium für Promulgation der Gesetze einen gewissen freien Zeitraum habe, den es in gegenwärtigem Fall benutze um gewisse Erkundigungen einzuziehen; nun geht der Beschluß des großen Rathes dahin, diesem Erkundigungszeitraum ein Ende zu machen, und das können wir sehr konstitutionell thun. Fornerod ist mit dieser Erklärung ungemein zufrieden; er findet, sie sey ganz in konstitutionellem Geiste abgefaßt, und stimmt für Annahme des Beschlusses. Berthollet nimmt seine Meinung zurück. Der Beschluß wird angenommen.

Lütthi v. Sol. berichtet von seiner Reise als Saalinspektor nach Luzern; das ehemalige Rathhaus wird dem Senat eingeräumt und in 14 Tagen können alle nöthigen Zurüstungen damit gemacht werden.

Der Beschluß, welcher der Gemeinde Luzern anzeigen soll, daß sich die Nation in keinelei Unkosten, wegen den erforderlichen Reparaturen und Einrichtungen der Nationalgebäude daselbst einlassen könne, wird verlesen. Usteri ärgert sich über diesen Beschluß, den er unanständig und der Nation sowohl als ihrer Stellvertreter unwürdig findet; man verlangt Baueinrichtungen für die Stellvertretung der Nation und erklärt, daß die Nation sie nicht zahlen werde! Luzern braucht sicher nicht durch ein so erniedrigendes Dekret bewogen zu werden, für den Empfang der helvetischen Regierung zu thun was seine

Kräfte erlauben; der Beschluß muß verworfen werden. Berthollet ist gleicher Meinung; wir haben nicht auf das Begehren von Luzern, sondern aus freier Willkür diesen Ort gewählt, und sollen also auch unsere Einrichtungen zahlen. Duc stimmt bei. Genhard: Als Repräsentant von Luzern würde er annehmen, als helvetischer Repräsentant verwirft er; mit Freuden werde Luzern alles billige und mögliche thun; dennoch lautet der Ausdruck, je de Reparatur, zu allgemein und unbestimmt. Crauer: Luzern wird alles freiwillig thun; der Beschluß ist unnöthig. Lütli v. Sol.: Nicht nur ist er unwürdig, sondern es ist auch höchst ungerecht, einer Gemeinde die Einrichtung und Unterhaltung ihrer Nationalgebäude aufzulegen; diese und also auch ihre Reparaturen gehören der Nation zu; höchstens zu einem patriotischen Beitrag von Geschenk konnte Luzern aufgefordert werden. Fornerod stimmt bei. Der Beschluß wird verworfen.

Zwei Beschlüsse werden angenommen, von denen der eine die Abreise nach Luzern vertaget, bis die dasige Verwaltungskammer wird berichtet haben, daß alles zum Empfang der obersten Gewalten bereit sey; der andere der das Auliner Klostergebäude zum Versammlungsort des großen Rathes bestimmt.

Frossard entschuldigt seine sechswochenliche Abwesenheit von der Versammlung; ein Eile habender Auftrag, den ihm das Direktorium nach Paris gab, machte es unmöglich von der Versammlung erst Erlaubnis zur Reise einzuholen; er hofft indeß seine Zeit auch in Paris nicht ohne Nutzen für das Vaterland zugebracht zu haben. Der Präsident erwidert, daß der Gegenstand seiner Sendung den Mitgliedern des Senats nicht unbekannt war, und daß er an ihrer Zufriedenheit über den Erfolg seiner Verrichtungen nicht zweifeln werde. Frossard leistet hierauf den Bürgereid.

Dolder wird mit 27 Stimmen zum Präsidenten und Devevey an Lassecheres Stelle zum Sekretair ernannt.

Grosser Rath 17. August.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Bittschrift von der 4ten Compagnie des ersten Dragonerregiments des Kantons Bern, welche sogleich in eine Nachmittagsitzung verwiesen wird.

Die Verwaltungskammer von Luzern dankt neuerdings im Namen der Luzerner Gemeinde für die Erwählung Luzerns zum Sitz der Regierung.

Perriquet sagt, ich will den Protestanten den Hof machen und Haasen auftragen, in Luzern einen reformirten Pfarrer anzustellen. Koch ist in den gleichen Grundsätzen, wünscht aber, daß man keine eigne Kirche fodere, sondern den Gottesdienst in einer katholischen Kirche verrichte und die reformirte Gemeinde, welche sich in Luzern festsetzen werde, ihren

Pfarrer selbst wählen lasse. Herzog will das Direktorium einladen, einen öffentlichen reformirten Gottesdienst in Luzern anzuordnen, oder aber, daß man eine Commission hierüber niederseze. Haas dankt Perriquet, und folgt der Niedersezung einer Commission, welche zugleich sich mit einigen Unterrichtsanstalten für die Erziehung der Jugend beschäftigen könne; die Commission wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Anderwerth, Perriquet und Herzog. Herzog begehrt, daß in diese Commission nur protestantische Mitglieder geordnet werden. Carmintran folgt; eben so Anderwerth. Angenommen, und für Anderwerth und Perriquet werden Escher und Secretan der Commission beigeordnet.

Die Deputirten von Luzern, welche den Luzernischen Dankbrief überbrachten, erhalten Ehre der Sitzung und den Bruderkuß; einer derselben Abbé Koch, dankt noch mündlich für die Erwählung Luzerns, dessen Vorthell als Centralort er darstellt, und die Uneigennützigkeit bewundert, mit der dieser Ort gewählt worden ist.

Secretan und Huber legen neuerdings ein Gutachten über die bevorstehende Eidleistung der Juden im Kanton Baden vor; der Vorbericht des Gesetzvorschlages ist von dem gestrigen ganz verschieden und die von diesen beiden Mitgliedern gestern geäußerten Grundsätze darin aufgenommen; der Gesetzesvorschlag selbst ist dem gestrigen gleich, die schriftliche Eideserklärung abgerechnet, in der noch beigefügt ist, „daß der Eid ihnen so heilig sey, wie wenn er in den Formen der jüdischen Religion abgefaßt wäre.“

Hüssli will, um nicht aufs neue eine ganze Sitzung zu verlieren, sogleich abstimmen, ob man das Gutachten annehmen wolle oder nicht. Spengler widersezt sich diesem Antrag, weil auf diese Art keine Aenderung mit dem Rapport vorgenommen werden könnte. Carrard unterstützt Hüssli, will aber, daß auch ins Mehr gesetzt werde, ob man den Rapport mit Verbesserungen annehmen wolle oder nicht. Cartier will, daß diese Commission vor allem andern aus ihr Gutachten vorlege, ob die Juden wirklich Bürger seyen, oder nicht. Zimmermann will den Rapport ruhig und sorgfältig behandeln lassen, ehe man über denselben abspreche. Huber sagt, Cartiers Antrag sey unannehmbar, weil die Commission bestimmt Auftrag habe, über diesen Gegenstand vor allem aus Rapport zu machen; er folgt also Zimmermann; man geht zur Tagesordnung über alle Ordnungsmotionen.

Ebenaud glaubt, die Konstitution fodere allgemeine Menschenliebe, also auch Liebe gegen die Juden, und daher will er den Rapport annehmen. Huber dringt sehr auf würdige Behandlung dieses Gegenstandes, ungeachtet es ihm gleich ist, ob man sage er sey wetterwendisch, ob er die Volksgunst vers

kere, oder ob man einen Schatten auf ihn werfen wolle, wie gestern auf eines der ersten Grundpfeiler der neuen Grundsätze. Der 5. §. der Konstitution ist ganz für den Rapport, denn dieß wird man doch nicht bezweifeln wollen, daß die Juden Menschen seyen! Der 6. §. ist noch bestimmter für die im Rapport aufgestellten Grundsätze, weil die Juden nirgends Bekehrsucht äufferten. Der 19. §. spricht ganz für die Annahme der Juden zu Bürgern, insofern nichts dagegen ist; das Ende des 6. §. der Konstitution und der 27. §. könnten vielleicht einige Schwierigkeiten entgegensetzen, und darum muß die Sache näher in Rücksicht des Bürgerrechts selbst untersucht werden, allein in dem Zweifel, in welchem man noch hierüber steht, muß man pflichtmäßig zum Vortheil der bitten- den Klasse entscheiden, insofern man den Entscheid, wie es im Gutachten deutlich der Fall ist, für die künftige endliche Bestimmung, ohne weitere Folgen machen kann; da nun diese Vorsorge ganz deutlich genommen ist, und wir die Juden doch nicht fortjagen können, so laßt uns sie doch durch den Eid an unsre Gesetze binden! Wann die Juden schädlich waren, so geschah dies weil sie nichts anders als Wucher treiben konnten, und man ihnen alles Ehrgefühl raubte; und wolte man sie nun noch länger in diesem schädlichen Zustand lassen? — Wir können die Juden nicht wegzagen, wir können den fränkischen, cisalpinischen, batavischen Bürgern, die Juden sind, nicht verbieten in unser Land zu kommen! In allen diesen Rücksichten stimme ich aus voller Ueberzeugung zur Annahme des Gutachtens. Anderwerth kann nicht begreifen, wie die Juden nur einen provisorischen Bürgereid leisten sollen, ohne doch Bürger zu werden; er sieht durchaus keine Gefahr darin, die Eidleistung der Juden noch aufzuschieben, bis es entschieden ist, ob sie wirklich Bürger werden können; wenigstens hat dieser Aufschub nicht so viel Schwierigkeiten als ein provisorischer Eid, daher soll das Direktorium eingeladen werden, zu erklären, daß die Juden unter dem Schutz der Gesetze bleiben sollen bis ihr Bürgerrecht entschieden ist. Gmür beharrt in seiner gestrigen Meinung, weil er glaubt, durch den Eid würden die Juden sogleich Bürger, und als solche kann er sie noch nicht annehmen, weil sie sich mit Wucher nähren, und dadurch ein böses Beispiel und liederlichen Leuten die Mittel in die Hände geben ihr Vermögen zu verschwenden; neben dem sind viele Arme unter ihnen, die dem Staat zur Last fallen würden; auch ist die ganze Volksstimmung wider sie, und würde es auch wider uns, wenn wir erst für die Juden sorgten, ehe wir für unser eignes Volk sorgen. Auch die Konstitution ist wider sie, weil sie eine Korporation ausmachen, und weil sie kein gutes Zeugniß aus ihren Gemeinden erhalten werden; er glaubt, daß die Juden auf den gleichen Fuß im Lande bleiben können, wie sie jetzt darin waren; er will sie wohl

schwören lassen, aber nicht den Bürgereid, glaubt aber man könne sie ohne diesen unter den Gesetzen halten und sie im Fall von Vergehungen strafen; also will er die Juden nicht schwören lassen, sondern zuwarten, bis sie sich gut aufführen. Daß ist in den Grundsätzen mit dem Rapport einig, aber nicht mit der Anwendung; er fragt nie nach der Religion, sondern nach der Aufführung eines Menschen, und dies fragt er besonders, wenn einer mit ihm unter die Konstitution in den gleichen Staat treten will; um dieses nun gehörig beantworten zu können, will er noch 5 Jahre zuwarten, und dann auf ihre Aufführung hin sie entweder als Bürger annehmen oder nicht, nur unter dieser Bedingung nimmt er den Rapport an. Zimmermann glaubt, man müsse den Juden erst Anlaß geben, Ehrgefühl zu erhalten, und sich gut aufzuführen, ehe man über ihren moralischen Werth absprechen kann; er wünscht daher, daß die Entscheidung aufgeschoben werde, besonders da der Rapport über die Zeugnisse ihrer guten Aufführung ganz unbestimmt ist. Custer hat mit Sorgfalt beide Meinungen untersucht, und im Zweifel stimmt er gerne gegen die minder gefährliche Meinung, und hierfür hält er die Verwerfung des Rapports, weil es bedenklich ist, eine solche Menschenklasse sogleich anzunehmen und dagegen keine Schwierigkeit da ist, sie als Gäste anzusehen, deren Aufführung er noch etwas beobachten will, ehe er sie zu seinen Brüdern macht. Er stimmt also Anderwerth bei. Spengler will das Gutachten heute wie gestern verwerfen und erst den endlichen Rapport der Commission über das Bürgerrecht der Juden abwarten, ehe er über den Bürgereid derselben und mit diesem über ihr Bürgerrecht abprechen will. Trösch sagt, wer einem Jud traut bei seinem Eid, dem wirds gewiß leid; also will er den Rapport verwerfen und die Frage vertagen. Egg v. Elken hat über unsre eignen Gesetze noch nie so leidenschaftlich sprechen hören wie heute, und will also auf ruhigere Zeiten die Sache vertagen und folgt Anderwerth. Desch stimmt bei. Carrard glaubt, die Abneigung gegen die Juden komme von einigen Ueberresten unsrer Vorurtheile her, er will daher die Sache auch von der religiösen Seite betrachten; was denkt Ihr, B. Repräsentanten, daß der Auspruch wäre, wenn der Streit vor dem Tribunal des Allmächtigen entschieden würde? — Würde da eine ganze Menschenklasse von jedem Bürgerrecht ausgeschlossen? Eben weil ich ein Christ bin, fodere ich, daß die Juden zur Eidleistung angenommen werden. Der Eid ist nicht provisorisch, sondern er soll sie so lange binden als sie in Helvetien sind; daher will er den Rapport annehmen.

(Die Fortsetzung im 128. Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und zwanzigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Samstags den 8. September 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17 August.

(Fortsetzung.)

Graf ist freilich hingegriffen durch die schönen Grundsätze, welche entwickelt werden, allein er sieht in einem Aufschub keine Gefahr, da hingegen das Volk für die Anwendung dieser grossen Grundsätze noch nicht aufgeklärt genug ist; also folgt er Zimmermann.

Carmintran glaubt, beide Meinungen seyen zu vereinigen, wenn man dem Rapport die Zusätze beifüge, daß die Juden einstweilen einen Eid der Treue den Gesetzen und Anhänglichkeit an die Konstitution leisten, und die Hauptfrage über ihr Bürgerrecht einstweilen noch aufschieben, und die Juden als Passbürgen dulde. Herzog fürchtet, der blosser Name Jud blende die Versammlung, denn er habe noch keinen einzigen haltbaren Grund gegen den Rapport angehört; also will er denselben annehmen. Kellstab ist nun durch die neue Einleitung des Rapports überzeugt, daß keine Schwierigkeit vorhanden ist denselben anzunehmen, und will ihn unter einigen Bedingungen, von denen Zimmermann sprach, annehmen. Kuhn sagt: Wenn die Frage jetzt schon zu entscheiden wäre, ob die Juden Bürger seyn sollen oder nicht, so würde ich bei Untersuchung derselben von dem Grundsatz der Menschenrechte und der Freiheit und Gleichheit, und also weder von Grundsätzen der Staatspolitik, noch der Handlungs politik ausgehen, und also auch nicht von blosser Duldung sprechen, denn die Duldung ist eine Art Gunst, die nicht statt hat, wo die Rechte herrschen; ich würde auch eben so wenig auf ihren persönlichen Charakter achten, denn die Konstitution selbst hält sie als Menschen für verbesserlich. Aber die Frage ist bloss, ob sie einen persönlichen Eid thun sollen oder nicht; bei dieser Untersuchung kommt also nichts von allem obigen zum Vorschein, sondern wir müssen nur entscheiden, ob ein provisorischer Eid statt haben kann oder nicht. Die Konstitution selbst sagt, nur die Bürger sollen den Bürgereid schwören; also fragt

es sich, sind die Juden Bürger? Wir haben sie noch nicht dafür anerkannt und sind immer in der Untersuchung hierüber durch unsere Commission begriffen, folglich können sie nicht schwören, und wir können sie ohne inconsequent zu seyn, nicht schwören lassen; die Einwendung, der vorgeschlagene Eid sey kein Bürgereid, ist ganz constitutionswidrig; denn wenn wir die Juden nicht als Bürger wollen schwören machen, so müssen wir alle Fremde in Helvetien beeidigen, sonst handeln wir der Gleichheit und den Menschenrechten zuwider. Also muß ich den Rapport gänzlich verwerfen; dagegen aber wünsche ich, daß die Commission schleunigst möglich über die Hauptfrage Rapport machen möchte, weil jeder Aufschub für die Menschheit beleidigend ist, und ich überzeugt bin, daß die Gesetzgebung den Juden das Bürgerrecht nach den Grundsätzen unsrer Konstitution zugestehen muß.

Suter: Ich trette also zum zweitenmal in den Kampfplatz für die Juden, und für Menschenrecht. Ich will euch nicht lange aufhalten mit allgemeinen Grundsätzen, mit den ewigen Wahrheiten der Natur, die ihr nicht läugnen könnt, sondern gleich übergehen zu den Vorwürfen, die man auf diese Menschenklasse herabschüttet. Man sagt:

1) Sie leben einzig vom Wucher; Wucher — was wuchert nicht in der Natur? Ist das Leben selbst nicht der größte Wucher? Muß es nicht wuchern, geizen mit dem Tod, wenn es seyn soll? Ist es nicht ein ewiger Wucher und Kampf mit der Zeit? Alles wuchert, alle Empfindungen wuchern in der lebenden Natur, und der Jude sollte mit seinem bischen Geld nicht wuchern?

2) Aber dieser Wucher ist zu stark, er fodert 30 bis 40 p. C. den Studenten auf der Universität. — Warum geben sie ihm so viel? Und denn ist dies nicht der Fall bei uns.

3) Die Juden sind meistens arm; wir haben genug Arme in unserm Land, und laden uns also eine neue Last auf. — So viel ich weiß sind sie uns noch nie durch ihre Armuth lästig geworden, ihr betriebsamer Kopf schützt sie hinlänglich davor; und

fänden sich auch Arme, Hülfbedürftige unter ihnen, wessen Herz wäre so hart, das ihnen nicht, von Menschenliebe angetrieben, Unterstützung wollte zukommen lassen?

4) Sie werden bald alle unsere Nationalgüter an sich ziehen. — Wie ist das möglich, wenn sie so arm sind, wie man sagt? Aber wäre es auch, wir wollen ihnen Dank wissen, wenn sie dies selbst gut bezahlen.

5) Der Handel wird ganz in ihre Hände kommen. — In die Hände der armen Juden? schwerlich; aber gesetzt, dieses könnte der Fall werden, so wird es nur bei unsern Kaufleuten stehen, sie daran zu verhindern, wenn sie so betriebsam, so fein, so klug, so spekulativ wie die Juden seyn wollen. Es ist wahrlich nicht in unserm Vermögen, dem menschlichen Verstand die Flügel zu beschneiden; wenn einer feiner und geschickter ist als der andere, so mag er's seyn, und den wohlverdienten Lohn dafür erndten; zudem wird dadurch die Industrie unserer Handelsleute nur mehr aufgeweckt.

6) Aber der Jude giebt schlechte Waaren; er übertölpelt, betrügt. — Ich habe viel mit Juden zu thun gehabt, und die Sache nicht so gefunden. Die Christen betrügen wohl eben so viel, und oft noch mehr. (Man murrte). Ja, B. R. ich nehme meine Worte nicht zurück. Die Christen betrügen noch mehr, indem sie die Juden um alle ihre Menschenrechte betrügen. Und dann laß ich mich nie mit platten Gemeinprüchen abspeisen, und finde es immer schwach und unlogisch, wenn man über eine ganze Menschenklasse so schaal und in so starken Ausdrücken ab sprechen will. Ich bleibe dabei, denn ich habe die ganze Philosophie und Geschichte für mich.

7) Allein wir handeln gegen die Politik, wenn wir die Juden den Bürgereid schwören lassen, wir handeln gegen den Willen unsers Volks. Laßt uns dieses erst frei machen, ehe wir uns mit Fremden beschäftigen.

Was die Politik betrifft, so kann und darf ich sie nicht berühren, sobald die Konstitution mir befiehlt, daß jeder Fremde, der 20 Jahre lang ununterbrochen in Helvetien gelebt hat, ein Bürger dieses Landes seyn soll. Unter diesen Bedingungen werde ich jeden Menschen, er sey Heide, Türk, Hottentot oder Frosch als meinen Bruder und Mitbürger umarmen.

Was nun den Willen unsers Volks betrifft, dessen Stellvertreter wir hier sind, so lasse ich mir von demselben nicht imponiren, so lang es auf Vorurtheile sich stützt. Es ist unsre Pflicht, dieses Volk aufzuklären, es ist unsre Pflicht, seinen Willen so zu leiten, daß es nur die Wahrheit, das Gute wolle, und ich verlasse mich auf dieses Volk, daß Moralität und Menschenrechte ihm ewig heilig seyn werden.

8) Nun komme ich noch zu den traurigsten Vorwürfen, die man den Juden gemacht hat. Nämlich, sie seyen keine Menschen, hätten kein Gewissen, und seyen unverbesserlich. Wahrlich, es schmerzt

mich tief in die Seele, daß ich solche harte, un-menschliche Worte in dieser Versammlung hören mußte. Wo ist der Mensch nicht Mensch? Wo kann er es nicht seyn? Wo hat er kein Gewissen? Dieses verdient keiner Widerlegung. Aber das, sie wären unverbesserlich! Das ist stark. Ein Mensch sollte unverbesserlich seyn! Gott im Himmel! Wo und was wäre die Tugend, wenn man sie nicht erreichen könnte, wenn sie nicht anpassend wäre jedem Herz, das sie sucht! Wo wäre der noch so verworfene Mensch, der nicht besser werden könnte, wenn man ihn belehrt, und ihn auf den rechten Pfad weist? Unverbesserlich ist nichts in dieser Welt, und jeder edle Mensch soll es sich zur heiligen Pflicht machen, seinen irrenden Bruder zu bessern. Fehlt der Jude, ist er schlimmer als andere — gebt ihm Menschenrecht, macht ihn zum Bürger, macht ihn frei — und er wird besser seyn. —

O! es thut mir weh, daß ich mit lauter Gemeinprüchen eine Klasse der Menschen muß behandeln sehen, die so sehr Mitleiden verdient. Nur der Name Jude schreckt euch schon! Ich frage euch alle bei eurem Gewissen, mischt sich nicht unfühbar in eure Rede etwas Neid, und Fanatismus? Genug davon.

Links habt ihr Vorurtheile, rechts steht die Vernunft; links schlummern tote Verfassungen! Sklavische Meinungen, rechts hebt sich das lebendige Menschenrecht; links kriechen verworrene Begriffe von Recht und Politik; rechts schwingt sich das Sonnenlicht der Freiheit — Wählet!

Cartier folgt ganz Ruhn, und sagt, es sey eine Commission über den Eid der Fremden niedersgesetzt und dieser Eid könne auch für die Juden genügen, bis über ihren politischen Stand abgesprochen ist. Perriquet bezeugt, daß er mit seiner gestrigen Aeußerung niemand beleidigen wollte; er stimmt ganz Anderwerth bei. Bombacher bezeugt, daß die alte Obrigkeit alles zu Verbesserung der Juden ohne Erfolg that, aber daß der Jud immer Jud und Betrüger bleibe; die Juden sollen bleiben wer sie sind, denn seit Christi Geburt hat, wie er gehört, noch kein Jud einen Bürgereid geleistet.

Noch glaubt die Grundsätze des Rechts schon hinlänglich vorgelegt, und wenn diese nicht wirken, da sie doch bei Gesetzgebern am meisten wirken sollten, so werde auch seine neue Darstellung desselben unwirksam seyn. Der Eid, den man den Juden vorschlägt, sey nur, um dadurch selbst zu erfahren, ob die Juden eine Korporation haben oder nicht, denn mit Untersuchung ihrer Gesetze können wir uns nicht abgeben, folglich ist der Vorschlag der Commission ein vortreffliches Auskunftsmittel; leisten sie diesen Eid, so sind die Juden nach der Konstitution Bürger und keine Rücksichten sollen uns gegen die Konstitution handeln machen; mich wundert, daß die Juden nach ihren bisherigen Verhältnissen, nicht noch schlimmer sind; ich fodere also Annahme dieses zweckmäßigen Gutachtens.

Hecht fodert Unterlassung jedes Beifalls oder Mißfallensäußerung nach dem Abstimmen.

Durch grosses Stimmenmehr wird der Rapport verworfen und beschlossen die Juden keinen Eid schwören zu lassen, bis ihr politischer Zustand bestimmt ist. — Herzog befürchtet, daß auf diesen Beschluß hin, die Juden in ihren Gemeinden noch mehr beschimpft und mißhandelt werden, als bis dahin, und will daher das Direktorium einladen, dem Statthalter des Kantons Baden anzuzeigen, daß die Juden unter dem Schutz der Gesetze stehen und daß dieselben jedes Handwerk, Gewerbe und Ackerbau frei treiben dürfen. Zimmermann glaubt das Volk zu gut um Herzogs Antrag nothwendig zu finden, dagegen will er die Commission einladen, schleunigst möglich über den politischen Stand der Juden ein Gutachten vorzulegen. Huber unterstützt Herzog, und glaubt, die Aeußerungen, die in der Versammlung selbst geflossen sind, berechtigen zu den vorgeschlagenen Sorgfaltsmaasregeln, und man sey nun schuldig, dem Volk zu sagen, daß sie noch als Hinterfassen unter dem Schutz der Gesetze stehen; übrigens folgt er Zimmermann wegen Beschleunigung des allgemeinen Rapports. Ruhn folgt in letzterer Rücksicht und will daher, daß die Commission in 4 Tagen einen Rapport mache; auch in ersterer Rücksicht folgt er Zimmermann, weil man durch eine besondere Erklärung den Anschein erhalten würde, man glaube die Juden nicht unter den allgemeinen Sicherheitsgesetzen begriffen, da doch die Juden schon als bloße Menschen laut der Konstitution und den heiligen Menschenrechten eben so sicher unter uns leben sollen wie der Bürger selbst; und es also hierüber keiner besondern Erklärung bedarf. Secretan unterstützt Herzog, weil die Juden als Menschen, durchaus die gleichen Rechte in unserm Vaterlande haben müssen, wie andere Menschen; ohne diese Maasregel würde man die Juden zu dem machen, was die Floten in Griechenland waren; in 4 Tagen sey durchaus kein Rapport über diesen Gegenstand möglich. Ruhn sagt, da die Commission schon Monate lang arbeite, so werde sie wohl in 4 Tagen Rapport machen können. Huber sagt, die Commission müsse methodisch arbeiten und könne also nicht so schleunig über die Verhältnisse der Juden unter sich, Bericht geben; er fodert also unbestimmte Zeit für die Commission. — Man geht über Herzogs Motion zur Tagesordnung.

(Nachmittags 4 Uhr.)

B. Muralt von Zürich verlangt als deutscher Secretair seine Probe zu machen. Angenommen.

Bulrein von Frau, der als zweiter Weibel beim Bureau bisher gedient hat, begehrt in seinem Amt bestätigt zu werden. Escher glaubt, da der Staatsbothe und der erste Weibel nur provisorisch ernannt worden, so könne der zweite Weibel auch nicht anders als provisorisch bestätigt werden. Huber fodert daß die Bestätigung vollständig sey. Bourgois

folgt Hubern. Escher beruft sich auf das Protokoll in Rücksicht seiner Behauptung; und beharret also auf seinem ersten Antrag. Huber begehrt daß alle diese Abwärter völlig bestätigt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Jb. Bucher von Niedermeningen, begehrt auf dem Schneisinger Ban, auf seinem eignen Grund und Boden ein Haus zu bauen, woran ihn diese letztere Gemeinde hindern will. Kellstab will, daß diesem Begehren entsprochen werde. Lüscher: Um allen Betrug, der obwalten könnte, zu hindern, will er eine Kommission niedersetzen. Hecht folgt Lüscher, und will daß die Kommission einen allgemeinen Gesetzesvorschlag entwerfe. Herzog fodert Tagesordnung, weil jeder das Recht hat auf seinem eignen Grund und Boden zu bauen. Huber unterstützt Hecht. Räf glaubt, da ähnliche Fälle schon statt hatten, und erlaubt wurden, so könne auch hier keine Schwierigkeit statt haben. Bourgois folgt, und will sogleich jedes Baurecht auf eignem Grund und Boden gestatten. Koch folgt Hecht. Kellstab beharret, und will allgenfalls gutstehen wenn einige Schwierigkeiten daraus entstehen. Wyder stimmt für Hecht; eben so auch Pozzi. Durch Stimmenmehr wird die Bitte gewährt, und zu Entwerfung eines allgemeinen Gesetzes eine Kommission niedergesetzt, und in dieselbe gewählt Anderwerth, Kellstab und Pozzi.

Die Gemeinde Ober- und Niederstocken im Kanton Bern, begehren Zurückgabe eines Stück Waldes, welches ihnen die vorige Regierung im Jahr 1749 entzog. Escher sagt: Wir sind in das Eigenthumsrecht der alten Regierungen getreten, folglich wird hier gegen die Nation, deren Stellvertreter wir sind, ein Eigenthum angesprochen, wir werden in dieser Sache nicht Richter seyn wollen; ich begehre also Tagesordnung und Verweisung an die gewöhnlichen Richter. Kaufmann will Rückweisung an die Forstkommision. Huber mag Kaufmann folgen, weil schon andere Bittschriften an diese Kommission gesandt wurden, er hofft aber daß diese Kommission uns ehestens anzeigen werde, daß solche Forderungen vor den Eivilrichter gehören. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Vier Abgeordnete aus dem Kanton Sentis von einigen Gemeinden aus dem ehavorigen Kanton Appenzell auffer Rhoden, fodern Entschädigung für viele beschädigte Patrioten, und da selbst von den Verfollgern der Patrioten mehrere in den neuen Autoritäten sitzen, so begehren sie daß dieselben entsetzt, und fünf Jahr aller Aemter unfähig gemacht werden. Einer der Abgeordneten klagt noch sehr lebhaft auf die alte Obrigkeit, welche Staatsverbrechen begangen, und als solche den Tod verdient habe, ungeachtet jetzt nur so geringe Strafe gefodert werde. Escher sagt: Es ist wahrlich seltsam, daß aus einem durchaus rein demokratischen Kanton, wie der ehemalige Kanton Appenzell war, Klagen über die alten Regierungsglieder erscheinen, da doch diese alle unmittelbar, ohne alle Zwischenstellvertretung, vom Volk selbst gewählt,

und alle Jahre wieder bestätigt und neu eingesetzt wurden; allein wer den Kanton Appenzell ausser Norden etwas näher kennt, und von den traurigen Partheiungen unterrichtet ist, die zwischen Hinterfitter und Vorderfitter herrschten, dem wird dieses Räthsel einigermaßen, aber auf eine traurige Art aufgelöst, weil man daraus abnehmen muß, daß die Zwietracht, welche schon seit mehreren Jahren herrschte, noch nicht ausgelöscht ist, und ungeachtet der gänzlichen Staatsumwälzung immer noch fort dauert. So viel zur allgemeinen Einleitung dieser Bittschrift; was nun ihren Inhalt selbst betrifft, so sehe ich zwei besondere Gegenstände in derselben: Forderung von Entschädigung verfolgter Patrioten; offenbar muß dieser Gegenstand aufgeschoben werden, bis ein Gesetz hierzu über festgesetzt ist. Der zweite ist die Forderung, die alten Magistratspersonen, Verfolger von Patrioten und Feinde Frankreichs, aus den neuen Stellen und Aemtern jeder Art zu entfernen, und für fünf Jahre unwahlfähig zu machen. Bürger Stellvertreter! schon zweimal ward eine ähnliche Motion in eurer eignen Mitte gemacht, und ihr gienget darüber zur Tagesordnung; ich fodre euch auf, heute das gleiche zu thun, über diese Bittschrift, von der ihr sehen müßt daß sie noch von alten Partheien herrührt, weil sie von wenigen Gemeinden gegen die Majorität des Volks, also gegen die Volkssouverainität gerichtet ist. Bedenkt die gegenwärtigen äussern Verhältnisse Helvetiens, und die Gefahr welche für das ganze Vaterland entstände, wenn in diesem Gränzkanton alle Partheiungen genährt würden! Ich fodre euch auf, bei allem was euch heilig ist, mahnet diese Abgeordneten zu friedlicheren Gesinnungen; gebt ihnen zu bedenken, daß die Konstitution selbst Vergessung alles Hasses und brüderliche Vereinigung fodere: zeigt ihnen die Gefahr die aus solchen Streitigkeiten und aus Auflehnung gegen die Volkssouverainität entsteht, und zittert für euch selbst vor jeder Unterhaltung alten Hasses und Partheisucht! ich fodre also Tagesordnung. Legler sagt, ihm blute das Herz, und seine Seele schaudre über die Bittschrift aus einem rein demokratischen Kanton, dessen Regierungsglieder vom Volk selbst gewählt waren, und wo das heiligste Landesgesetz darinn bestund, daß die Minorität der Majorität ohne Wiederrede folge: wollten wir solchen rachsüchtigen Partheien und ihren Bittschriften Gehör geben, so würden wir ein neues Revolutionensfeuer in den ehemals kleinen demokratischen Kantonen verursachen, weil nun aus ihnen allen die Minorität des Volks gegen die Majorität aufstehen, und Entschädigung fordern würde; besonders in den letzten Zeiten vor dem Krieg, welche Gährung, welches ein Schreckenssystem herrschte nicht! wer wollte, ohne bürgerlichen Krieg zu verursachen, die Nachsichungen über die Entscheidung der Frage des Kriegs, anstellen! ich beschwöre euch daher mit Bürger Escher, in Rücksicht der jezigen bedenklichen Lage Helvetiens, jeden Funken von Zwietracht zu unterdrücken, und durchaus keiner alten Partheiung Nahrung zu geben, sondern

mit festem Muth jede Anmassung zurückzuweisen, die euch, wie die gegenwärtige, aus dem Wege des Friedens verdrängen will! Huber unterstützt Eschern und Leglern; in Rücksicht der Entschädigungen der Patrioten versteht es sich von selbst, daß diese von dem Gesetz abhängen werden, welches hierüber gemacht werden soll. In Rücksicht der zweiten Bitte fodre ich ebenfalls Tagesordnung, obgleich ich wohl weiß, daß die Magistraten der demokratischen Kantone oft eben so schlimm waren als die der aristokratischen; allein wer wollte da Nachsichungen machen wer Verfänger und Verfänger war, und sobald die Regenten nach den damaligen Gesetzen handelten, kann ihnen nichts aufgebürdet werden; nur von der Konstitution an hat Verantwortlichkeit statt. Graf glaubt, die Sache sey so wichtig daß man in keiner Namittagsitzung darüber abprechen könne; doch will er auch der Tagesordnung beistimmen, weil Escher die ehemaligen und noch herrschenden Verhältnisse dieses Kantons so gut entwickelte, wie wenn er selbst ein Appenzeller wäre; indessen wünscht er doch daß das Direktorium den Statthalter des Kantons Sentis auffodere den noch immer uneinigen Gegenden Ruhe und Eintracht einzufloßen. Schoch muß diese bittenden Abgeordneten unterstützen, denn es ist schrecklich wie die alten Herren und Pfaffen die Patrioten verachten, und die Wahlversammlung irre führten, daß dieselbe nur wie der Herren wählte, von denen die Patrioten kein Recht erhalten können: ich will keine Köpfe abschlagen, aber wir müssen die Patrioten unterstützen, sonst giebt's Aufruhr; ich traue den zahngewordenen Wölfen nicht, und wer ihnen traut, mag sehen daß er keinen Biss erhalte: darum fodre ich, daß alles was den Arauer Bundschwur erneuerte, und den Franken zuwider arbeitete, fünf Jahr zu nichts wahlfähig seyen. Ubris gens erkläre ich Eschern und Leglern, daß keine Parthei vor der Arauer Bundeserneuerung herrschte, und daß man die Patrioten unterstützen muß, wenn sie nicht muthlos werden, und die Sache der Freiheit untergehen soll. Erösch war vorige Woche für Ausschließung der Oligarchen von den Aemtern ganz gestimmt, allein seitdem hat er die Konstitution genauer untersucht, und im 5. §. gefunden, daß die Gesamtheit der Bürger wählen kann, wen sie will; also wenn sie Abneigung gegen die Oligarchen hat, dieselben übergehen kann; dagegen aber fodre er Niedersetzung einer Commission, um den 10. §. der Konstitution näher zu beleuchten. Uebrigens seyen wir Gesetzgeber um Gesetze zu machen, nicht um solche einzelne Verfügungen zu treffen, wie die Bittschriften gewöhnlich von uns fordern. Er stimmt also der Tagesordnung bei. Die erste Bitte wird der Patriotenentschädigungskommission zugewiesen; über den zweiten Theil der Bittschrift geht man zur Tagesordnung.

Huber begehrt, daß die wegen Befristung der Bittschriften niedergesezte Kommission, in der nächsten Sitzung Rapport mache. Angenommen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert neun und zwanzigtes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Montags den 10. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 17. August.

Der Beschluß, welcher dem Direktorium bewilliget das Zollhaus zu Neustadt und die Buchdruckerei zu Solothurn, als sich in Verfall befindende Nationalgüter zu veräußern, jedoch nach vorher von der Verwaltungskammer vorgenommener Schätzung und gehöriger Bekanntmachung, wird verlesen. Fornerod findet nicht genugsame Vorsichtsmaßregeln bei diesem Verkauf bestimmt; die Weise wie die zu verkaufenden Nationalgüter sollen versteigert werden, bedürfe genauerer Vorschriften. Muret bemerkt, daß es jetzt noch gar nicht um allgemeine bei Verkauf der Nationalgüter zu beobachtende Regeln zu thun ist; er will also annehmen. Zäslin spricht auch für die Annahme. Fornerod nimmt seine Meinung zurück. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher verordnet, daß die kürzlich dekretirten Pässe von den Kantonsstatthaltern legalisirt seyn müssen, wird angenommen.

Der Beschluß, welcher dem Heinrich Köller von Gebistorf, Kanton Baden, bewilliget, eine Person aus dem Kanton Bern heurathen zu dürfen, ohne daß sie das im Kanton Baden bisher nöthige Vermögen einer Fremden die sich in den Kanton heurathen will, besitzen muß, wird verlesen. Lütthi v. Sol. widersetzt sich seiner Annahme; nach den bisherigen Gesetzen hat jede Gemeinde ihre Armen zu versorgen, da diese Gesetze noch bestehen, so müssen auch diejenigen, welche bestimmen was jeder der heurathen will, in die Armenkasse zu entrichten hat, gehandhabt werden. Baucher ist ganz anderer Meinung, die Versorgung der Armen fällt den Reichen zu, jedermann soll heurathen können; als Gemeindsgenosse wird der Bittsteller alsdann seinen Beitrag zur Armenkasse geben. Lang findet es unbegreiflich, wie Lütthi diesen Beschluß verworfen könne; was fodert der Pfarrer der die Heurath nicht gestatten will, 2 Mthlr. in die Armenkasse, weil die Verlobte eine Fremde ist? allein eine Bernerin ist keine Fremde mehr im Kanton Baden; die Republik ist ein und untheilbar. Reding un-

terstützt Lütthi's Meinung; die Gemeinde Gebistorf hat unter sich die Uebereinkunft getroffen, daß als Beitrag zu Unterhaltung ihrer Armen, jede Fremde die in die Gemeinde heurathet, eine gewisse Abgabe zahlt. Laut der Constitution bleiben solche Gesetze und Einrichtungen, bis neue gemacht sind. Genhard kann sich keine getheilte Einheit vorstellen; wir sind nun alle zusammengeschmolzen, und eine Person aus dem Kanton Bern kann nicht angehalten werden zu zahlen, was die aus dem Kanton Baden nicht zahlt; er will also annehmen. Fornerod findet, die Grenzen zwischen den Kantonen seyen freilich aufgehoben, aber nicht für das Eigenthum; jeder darf wohnen, wo er will, aber keine Ansprüche auf dortiges Eigenthum machen, was Lütthi's Geschäft hier; er verwirft also den Beschluß. Crauer erwiedert, der Bittsteller mache ja keine Ansprüche auf den Armenfond des Orts; er verlange gar nicht aus demselben erhalten zu werden; dagegen verlange man von ihm nicht bloß 2 Mthlr., sondern seine Verlobte solle auch 10 Louisdors Vermögen haben; er nimmt den Beschluß an. Bodmer: Man darf sich nicht mehr wundern, was um die Constitution und die fränkischen Proklamationen uns befohlen haben, von den alten Regenten keine in die neue Regierung zu nehmen — wie es scheint, will man alles wieder unter die alten Ordnungen und Gesetze bringen; was haben wir alsdann aber hier zu thun, wenn alles wie bisdahin bleiben soll? Wann andere es nicht können, so will ich, so schwach ich bin, mich verpflichten — Neue Gesetze zu machen, über die die Republik sich freuen soll; er will den Beschluß annehmen. Fornerod stimmt Reding bei, und verwirft den Beschluß. Duc und Zäslin wollen annehmen. Usterl: Die Verlegenheit und die ungleichen Gesinnungen in denen wir uns über den vorschwebenden Beschluß befinden, rühren einzig daher, daß uns leider der große Rath, noch so manche organische Gesetze, deren unsre Constitution bedarf, noch nicht gegeben hat; unstreitig erheischen der Geist und die Grundsätze der Constitution die Aufhebung vieler bestehender Gesetze und ganz andere die an ihre Stelle kommen müssen — aber eben diese Constitution

hat auch feierlich erklärt, daß jene, wenn sie schon ihrem Geiste zuwider sind, so lange gehandhabt werden sollen, bis neue vorhanden sind; diese weise Verfügung allein, konnte uns vor gesetzloser Anarchie schützen: Es ist ein großer Fehler daß wir so oft Grundsätze und Gesetze verwechseln, und jene wie diese anwenden wollen; in dem gegenwärtigen Fall würde uns ein Gesetz über die Weise, wie man Bürger einer Gemeinde werden kann, aus allem Zweifel herausheben. Auf der einen Seite ist gewiß, daß jeder Helvetier sich, ohne von irgend einem Gesetz beschränkt zu werden, seine Braut suchen kann in welchem Distrikt Helvetiens er will; aber auf der andern Seite muß das Eigenthum der Gemeinden uns, wie jedes andere Eigenthum heilig seyn, und wir haben zum Ueberfluß die feierliche Versicherung davon, allen Gemeinden unsers Landes gegeben; nun ist es ein Eingriff in das Eigenthum, wenn wir eine Gemeinde zwingen, Gemeindsgenossen aufzunehmen ohne daß diese den bisherigen gesetzlichen Beitrag in die Armenkasse leisten, oder ein bisher gesetzlich erforderliches Vermögen vorzeigen können; man sagt, der Bittsteller verlange keinen Anspruch an den Gemeindsarmentfond; natürlicherweise wird er nicht verlangen was er schon hat; als Gemeindsgenosse wird und muß die Gemeinde nöthigenfalls seine Frau und Kinder erhalten. Wir müssen also den Beschluß verwerfen. Mur et unterscheidet das geforderte Vermögen von 10 Louisdors und die 2 Rthlr. in die Armenkasse, jenes konnte seit Annahme der Konstitution nicht mehr gefordert werden, ein solches Gesetz konnte nicht mehr neben der Konstitution bestehen; die 8 Franken in die Armenkasse soll er freilich nach bestehender Uebung bezahlen, dawider hat die Konstitution nichts, aber die Resolution erklärt auch nicht daß er es unterlassen solle, und also nimmt er dieselbe an. Lang bemerkt, daß wirklich schon durch ein besonderes Gesetz die Ab- und Einzugsrechte zwischen Kantonen aufgehoben sind. Schärer stimmt Usteri bei. Laflechere will annehmen; gerechte Gesetze, gerichtliche Formen, aber nicht solche barbarische Ordnungen und Trennungen zwischen Kantonen und Gemeinden, sollen nach dem Willen der Konstitution fort dauern. Uttenhofer und Häfeli sind Usteris Meinung; der letztere bemerkt, daß die 2 Rthlr. für jede Person, die in eine andere Gemeinde heurathet, im Kanton Baden bezahlt werde. Kubli: Wenn man ohne Rücksicht auf die Konstitution, nur zu Rathe ziehen will was vordem war, dann kann man freilich die Resolution verwerfen; der Pfaff der die Heurath verweigert, hätte im Jahr 97 Recht gehabt, jetzt kommt er nun ein Jahr zu spät. Freilich könnte uns der große Rath aus vielen Verlegenheiten durch allgemeine Gesetze helfen, aber über diesen Fall sollen wir die Konstitution nicht so dunkel ansehen; das ist der alte Geist und Schlendrian; er will also annehmen.

Schneider findet, daß man das besondere Interesse dem allgemeinen hier offenbar vorziehen wolle; das sind Reglements die der Freiheit und Gleichheit zuwider in Hauptstädten errichtet worden sind; seine Gemeinde (im Kanton Oberland) wollte vor einigen Jahren auch ein solches Einzugsgehalt einführen, konnte aber die Erlaubniß dazu in Bern nicht erhalten, weil sie keine Stadt war; er nimmt den Beschluß an, und bemerkt noch, daß man wohl sehe, wie nur kleine und große Städler in der Versammlung dawider sprechen. Hoch will annehmen. Meyer v. Urbon: Weil es heiße nur Städter verwerfen den Beschluß, so finde er sich verpflichtet zu sagen, daß er ihn annehme. Bodmer bemerkt, daß Usteri nun den Beweis von seiner frühern Aeußerung gegeben, und daß er in der alten Regierung gewesen, gezeigt habe; wann der Hochzeiter übrigens dem Pfaffen einen Rthlr. gegeben hätte, so würde er sich wahrscheinlich alles Weitere erspart haben. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher auf eine Botschaft des Direktoriums hin, dem Kriegsminister zu Bezahlung der Polizeiwachen, der Wachen der obersten Gewalten und für Pulver und Salpeterfabrikation, 25000 Schweizerfranken bewilligt, wird verlesen. Bertholet verlangt Niederlegung einer Commission, indem es wichtig seye zu wissen, was das für eine Polizeiwache der obersten Gewalten ist, die von der Gesetzgebung nie sanctionirt ward. Lütthi v. Sol. hält dies für eine unnütze Verzögerung; es seye von den ehemaligen Polizeiwachen, die an vielen Orten noch fort dauern, und deren Bezahlung, die Rede. Crauer stimmt für die Kommission; wann nur von Polizeiwachen die Rede wäre, so gieng die Bezahlung nicht den Kriegsminister, sondern die Verwaltungskammern an. Hoch ist gleicher Meinung; es seye bestimmt von den Wachen der obersten Gewalten die Rede. Duc ebenfalls. Laflechere hält es für dringend den Beschluß anzunehmen; man soll Zutrauen in das Direktorium setzen. Usteri: Wann das Direktorium ganz einfach 25000 Franken für den Kriegsminister verlangt hätte, so würden wir keinen Anstand genommen haben, solche zu bewilligen, da es nun die Motive der Forderung beifügt, so glaube ich nicht, daß dieselben uns an der Bewilligung hindern werden; es ist von einer Wache der obersten Gewalten die Rede; daß eine solche vorhanden ist, davon können wir uns jeden Augenblick überzeugen, die constitutionelle Garde ist es freilich nicht; darum ist sie auch nicht von den Gesetzgebern ratificirt, bezahlt muß sie aber darum nicht desto minder werden; ist stimme also zur Annahme. Fornerod erklärt, daß er zur Annahme bereit war, bis Usteri geredet hat, allein dessen Gründe für die Resolution, haben ihn ganz zur Verwerfung gestimmt; bis dahin glaubte der B. Fornerod, die Stadt Frau gäbe uns eine Ehrens

wache, nun höre er, daß das Direktorium uns eine solche giebt; das kann und wird er nie zugeben, das ist constitutionswidrig und die Resolution muß verworfen werden. Die Resolution wird angenommen.

Duc trägt als Ordnungsmotion an, daß man sich zum Stimmenmehr nicht mehr des Aufhebens, sondern wieder des Händeaufhebens bediene, jenes findet er unanständig.

Crauer reclamirt gegen den so eben genommenen Beschluß, wegen der dem Kriegsminister zu bewilligenden Fonds; was nützen uns, ruft er, die Saalinspektoren, was nützt uns das Reglement — diesem zufolge sollen jene unsre Wache bezahlen; er will, man solle ein neues Stimmenmehr aufnehmen. Lüthi v. S. verlangt die Tagesordnung. Unsere erste Basler Garde seye ja auch von dem Direktorio bezahlt worden; und eine constitutionelle Garde haben wir gar noch nicht. Fornerod wiederholt nun, wie höchst gefährlich die Bezahlung unsrer Garde durch das Direktorium seyn würde. — Der Präsident bemerkt, es frage sich, ob man das gegebne Dekret zurücknehmen wolle. Laflechere: Crauers Grundsatz ist sehr wichtig; die constitutionelle Garde soll von den Saalinspektoren und nicht vom Direktorio bezahlt werden, aber wir haben sie noch nicht, diese constitutionelle Garde. Crauer nimmt seine Meinung zurück. Stokmann findet, das Direktorium müsse ja doch das Geld von uns verlangen, es komme also immer auf eins heraus. Man geht zur Tagesordnung über.

Der Beschluß, welcher den 17ten Abschnitt des Reglements, der von den Polizeistrafen gegen die Mitglieder der Rätze handelt, enthält, wird verlesen. Man verlangt eine Commission. Kubli mag eine solche wohl leiden, aber sogleich würde er lieber den Beschluß mit Mißfallen verwerfen; er sieht eher einer Ordnung für Soldaten, als für Gesetzgeber ähnlich; die Commission werde uns ihn nie aufschwätzen, es wäre denn, daß wir uns ganz gefangen geben wollten. Muret verlangt eine sorgfältige Untersuchung; Polizeigesetze und strenge Polizeigesetze müssen seyn, aber vielleicht seyen die hier bestimmten zum Theil unpassend. Meyer v. Urbon will geradehin verwerfen. Usteri verlangt eine Commission, indem, wenn man auch verwerfen wolle, man die Sache untersuchen und dem grossen Rath die Verwerfungsgründe sagen müsse. Crauer stimmt bei. Es wird eine Commission von 3 Gliedern beschlossen. Der Präsident ernennet dazu Berthollet, Usteri und Kubli. Auf Murets Antrag soll das Verzeichniß aller Mitglieder unverzüglich gedruckt werden, damit die Commissionen nach Vorschrift des Reglements ernennet werden können.

Laflechere berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher die Ergänzungsart der abgehenden Mitglieder der Kantonsgerichte betrifft. Die Commission rath zur Annahme. For-

nerod findet den Beschluß constitutionswidrig; nur die Wahlversammlungen sollen nach der Konstitution die Kantonsgerichte besetzen. Devey und Zäslin antworten, daß das nur eine provisorische Verfügung bis zu den nächsten Wahlversammlungen sey. Der Beschluß wird angenommen.

Badou berichtet im Namen einer Commission über die, dem B. Beroldingen zu bewilligende Unterstützung. Die Commission rath zur Verwerfung, indem keine eigentliche Bittschrift, noch weniger Besetzung einer solchen, den Beschluß begleiten; weil die Unterstützung nicht näher bestimmt ist; weil endlich der Beschluß eine übereilte und allzufrühe Anwendung des 10. Art. der Konstitution seye. Usteri vertheidigt den Beschluß. Die Bittschrift des B. Beroldingen ist in den ersten Tagen des Aprils angekommen und in einer der Versammlungen, die wir vor unsrer Konstituierung hielten, vorgelegt worden; damals konnte man natürlich nicht eintreten, aber man ließ dem Bittsteller antworten, seine Bitte sollte den Gewalten nach ihrer Konstituierung übergeben werden. Beroldingen hat in der Zuversicht auf dieses Versprechen, zugewartet, und wenn die Petition verloren seyn sollte, so werden wir ihn unsere Nachlässigkeit nicht entgelten lassen. Eine Anwendung des 10. Art. der Konstitution ist der Beschluß durchaus nicht, es ist darin nichts von Entschädigung für die verlorne Stelle die Rede; er empfiehlt einzig einen dürftigen Greifen — den ersten Bittsteller, der sich an die neue Republik gewandt hat, dem Direktorio zur Unterstützung und bestimmt darin auch durchaus die Größe dieser Unterstützung nicht, sondern überläßt sie dem Gutfinden des Direktorii. Zäslin pflichtet Usteri bei. Stammen wünscht wohl dem guten alten Mann zu helfen, aber gewährt man heut diese Bitte, so kommen morgen hundert andere. Bodmer: Wenn dergleichen Petitionen angenommen würden, so kämen ihrer sogleich eine Menge; der Zuchtmeister von Zürich, der ein Amt von tausend Gulden Einkünften verloren, würde wohl auch nicht ausbleiben. Duc hält es ebenfalls für eine Entschädigungssache, welcher tausend andere nachfolgen würden. Genhard findet diese Besorgnisse ungegründet, er will diese Empfehlung zur Unterstützung annehmen. Ruepp auch; wenn man künftige Petitionärs, wie diesen 5 Monate warten lasse, so werde ihre Zahl so groß nicht werden. Lang ist für die Verwerfung; aus Mitleid sollen wir nicht mit dem Gelde der Nation verschwendenlich verfahren und eher eine Kollekte anstellen. Laflechere findet die Commission seye von den durch Usteri und Zäslin angegebenen Akten, nicht gehörig unterrichtet gewesen; sie verdiene für ihre sorgfamen Bedenklichkeiten Dank; wenn schon die Entschädigungsforderungen der verfolgten Patrioten uns in Verlegenheit setzen, wie viel mehr würden es die Armen derer, welche Stellen verloren haben,

thun. Aber ohne diesen eitle Hofnung zu geben, können wir die gegenwärtige Resolution, mit Hinsicht auf das hohe Alter des Bittstellers annehmen. Lütth v. Sol. und Crauer sind auch für Annahme. Fornerod will neue Zurückweisung an die Commission, um die Petition zur Hand zu bringen, oder eine Kollekte; annehmen kann er nicht. Schneider ist gleicher Meinung. Muret kann auch nicht annehmen. Die Grundsätze müssen über unsre Gefühle stehen. Es sey im Grund doch bewilligte Entschädigung. Der Beschluß wird verworfen; 18 Stimmen waren für die Annahme.

Grosser Rath 18. August.

Mäschli bittet für 14 Tag Entlassung, weil sein Wohnort, Muri, durch eine Uberschwemmung stark gelitten hat; der Bitte wird entsprochen.

Escher legt im Namen der Bergbaucommission ein Gutachten über Bestimmung der Natur des Bergbaus in Helvetien vor. (Es findet sich im 119 und 120sten Stück des Republikaners.)

DeLoes glaubt, da dieser Rapport so wichtig sey, indem er die Hälfte Helvetiens zu Staatsenthum erkläre, so müsse er einige Tage auf das Bureau gelegt werden, ehe man denselben berathen könne. Preur bezeugt, daß Escher in diesem Fach der Staatswirthschaft ausgezeichnete Kenntnisse besitze, und glaubt, da der von ihm im Namen der Commission verfertigte Rapport auf die reinsten Grundsätze der Staatsökonomie gegründet und mit mineralogischen Kenntnissen ausgeführt worden sey, so müsse das Gutachten gänzlich angenommen werden. Secretan wünscht der Nation Glück, daß einer ihrer thätigsten Stellvertreter auch in diesem Zweig der Staatsökonomie so ausgezeichnete Kenntnisse besitze; allein ungeachtet der Vortreflichkeit der vorliegenden Arbeit, kann er doch nicht unterlassen, darauf anzutragen, die Erden und Steine von den vorgeschlagenen Maasregeln auszunehmen; er wünscht daher, daß der Rapport in dieser Rücksicht verbessert, die Einleitung abgekürzt, und dann dem Druck übergeben werde. Carrard dankt Eschern für dieses wissenschaftlich bearbeitete Gutachten, dessen französische Uebersetzung aber sehr schlecht ausgefallen sey, daher sie durchaus vor dem Druck, dem er beistimmt, umgearbeitet werden müsse; da ihm indessen auch die zu grosse Ausdehnung seiner Grundsätze auffällt, so begehrt er, daß der Rapport erst 4 Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Koch sagt: Bis jetzt ist der Bergbau in Helvetien ganz brach gelegen, ungeachtet er bei zweckmäßiger Leitung eine der wichtigern Quellen des Nationalreichthums werden könnte; aber eben des bisherigen gänzlichen Schlags dieses wichtigen Indus-

triebsweiges wegen ist mir dieser Rapport als der erste Schritt, den die helvetische Nation in diesem Fache thut, ungemein wichtig, und ich danke daher Eschern sehr für dieses ausführliche und systematische Gutachten, worin der Gegenstand von den ersten Grundsätzen einer weisen Staatsverwaltung hergeleitet ist; ich stimme aus voller Ueberzeugung dem Druck des Gutachtens bei, weil unsre Nation nicht leicht auf eine zweckmäßigere Art über diesen wichtigen Gegenstand einige Begriffe und Aufklärung erhalten kann. Ganz ist aber, meiner Ueberzeugung gemäß, Escher mißverstanden worden, wenn man behauptet, durch diesen Gesetzesvorschlag werde das Privateigenthum angegriffen, denn wie das Ganze zeugt, ist es bei dieser allgemeinen Ausdehnung der aufgestellten Grundsätze nur um Erziehung allgemeiner Polizei zu thun und dieser wird hoffentlich keiner aus uns, irgend eine Art von Bergbau entziehen wollen, um indessen nicht zu weit zu gehen, und den gleichen Zweck unter einem weniger zurückstossenden Gewande zu bewirken, wünsche ich, daß Erden, und Steingewinnung nur der Polizei unterworfen, nicht aber zu National-eigenthum gemacht würden, und also bitte ich Eschern diese mildernde Aenderung vor dem Druck vorzunehmen. Kaufmann bezeugt, daß gewaltig viel an dem Rapport müsse geändert werden, ehe er anzunehmen sey. Spengler begehrt, daß die National-eigenthumsbestimmung der Steinbrüche durchaus vor dem Druck in diesem Gutachten geändert werde. Escher sagt, es ist ein nur zu grosser Beweis der Nichtkenntniß dieses wichtigen Zweiges der Staatswirthschaft, daß diesem Rapport so viel Gewicht beigelegt wird, und eben daher ist es auch leicht zu erklären, warum die Allgemeinmachung der aufgestellten Grundsätze zurückschreckt; mir ist übrigens dieses Urtheil über das aufgestellte System nicht unerwartet, und ich stand lange an, ehe ich mich entschloß der Versammlung sogleich das ganze System des Bergbaues darzulegen; ich wurde dazu hauptsächlich durch den besten Bergmann, den Helvetien besitzt, durch meinen Freund Bruner aufgemuntert, welchem ich auch die Allgemeinheit meiner Gesichtspunkte zu danken habe; da man von Druck des Rapports spricht, so werde ich denselben, indem er durchaus nicht hinlänglich ausgearbeitet ist, noch aufs neue durchgehen und zugleich suchen, da es allgemeiner Wunsch ist, mit Beibehaltung des gleichen Zwecks, nach Kochs Antrag, die Form umzuarbeiten, in der die Steinbrüche erscheinen, und dann die Arbeit aufs neue vorzulegen.

(Die Fortsetzung im 130ten Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und dreissigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 18. August.

(Fortsetzung.)

Secretan findet diese Umarbeitung unentbehrlich nothwendig, weil Steinbrüche durchaus nicht zu Nationalgut gemacht werden können, den der ganze Canton Leman sitzt auf Sandstein und Aigle auf Kalkstein, also könnte ja dieses ganze Land zu Steinbrüchen an gesprochen werden: er ist überzeugt, daß durch Annahme des Rapports iener Theil des Volks in die größte Vährung gesetzt würde: Auch sieht er durchaus keine Nothwendigkeit hierzu, und selbst die Polizei der Steinbrüche scheint ihm ganz überflüssig zu seyn, kaum noch dürfen neben den Metallen und Salzen, die Steinkohlen in dieses System aufgenommen werden: Die Annahme des Ganzen wäre ein Despotismus den die alten Regierungen nie wagten sich in diesem Grade zu Schulden kommen zu lassen. Desloes stimmt Secretan ganz bei, und hofft dieser Rapport werde vor seiner Umarbeitung sorgfältig geheim gehalten werden, weil die bloße Kenntniß, daß so was vorgelegt wurde, im Leman Unruhe verursachen würde: denn diesem zufolge ist alles dem Staat selbst Polizei über Steinbrüche ist unnütz und darf nicht festgesetzt werden, überhaupt muß alles was nicht Metalle und Salze betrifft, aus dem Gutachten durchgestrichen werden, sonst entsteht Unruhe im Volk, denn noch nichts war so despotisch wie dieser Gesetzesvorschlag. Koch begreift nicht, wie man sich nun noch ereifere, da Escher sich selbst zur Umarbeitung anbiete: aber noch seltsamer ist es daß man nun noch gar einen Theil des Bergbaus der Polizei entziehen will, weil der Leman genug Steinbrüche hat: andere Gegenden mangeln dieselben, und gerade deswegen, weil sie keiner genauen Aufsicht unterworfen waren und von unwissenden Menschen so bearbeitet wurden, daß ihre weitere Benutzung nun unmöglich ist: gerade das Gleiche kann auch mit den für Ziegelhütten so wichtigen Laimgruben statt haben, und da nach dem Gutachten, der Staat, die Aufsicht und Leitung unentgeltlich schenkt, so ist ja der Vorschlag den Unternehmern jeder Art Bergbaus von dem größten Vortheil, und ich sehe keine Despotie, wenn diese in den Stand gesetzt werden ihre Arbeiten zweckmäßig und vortheilhaft einzurichten, da hingegen unter den alten Regierungen alles von dieser Art vernachlässigt und verdorben werden durfte: ich nehme also Eschers Antrag mit Dank an. Maf fodert Abstimmung, weil Escher sich selbst zur Umarbeitung anbiete; das Gutachten wird der Kommission zurükgewiesen.

Bracci begehrt, daß des Rechts der Gleichheit wegen, der grosse Rath auch einen italienischen Dolmetsch halte, indem die italienischen Deputirten größtentheils ohne allen Antheil an den Beratungen seyn müssen und also unnütz seyn. Anderwerth glaubt, es sey schon über diesen Gegenstand eine Kommission niedergesetzt, an die diese Petition verwiesen werden soll; allein mit Anerkennung des gesoderten Rechts fühlt er auch die Schwierigkeit in drei Sprachen alle Beratungen zu führen. Maracci bemerkt daß jene Kommission nur wegen einem italienischen Bulletin niedergesetzt ist, und über diesen Antrag nichts leisten könne. Carmitran findet das Begehren freilich gerecht, bittet aber dringendst, das selbe noch etwas aufzuschieben, indem doch Alle etwas von einer der beiden Sprachen verstehen. Herzog hofft die italienischen Mitglieder werden von dieser Forderung absehen, wenn sie bedenken, wie sehr schon die zweite Sprache alle Beratungen verlängert. Bracci beharrt auf seinem Antrag, weil die Constitution neben der Freiheit auch Gleichheit predigt. Koch unterstützt diesen Antrag aus den gleichen Grundsätzen und fodert eine Commission hierüber; Maracci folgt Koch und begehrt nur, daß die Reden der Italiäner übersetzt werden. Zonetti versichert, daß man schon frühe diese Schwierigkeit eingesehen und darüber mit Rapinat gesprochen habe, der sie aber versicherte, daß auch hierüber gesorgt werden müsse, und daß erst auf dieses hin die Constitution angenommen worden sey. Spengler will dem Beispiel der grossen Republik folgen, nur eine Sprache gebrauchen, und durch die Mehrheit entscheiden lassen, welche Sprache den Vorzug haben soll. Huber fodert Verweisung an die Kommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der XV. Abschnitt des Reglements der beiden Rätthe vom Senat wegen Redaktionsfehlern verworfen wurde, so wird derselbe aufs neue der Kommission zugewiesen.

Koch trägt im Namen einer Kommission darauf an; eine seit zehn Monaten ledige und seit sieben Monaten schwangere Wittwe heurathen zu lassen, theils weil das Gesetz unbillig sey, welches nur das Weib und nicht auch den Mann hierüber einschränke, theils aber weil nun kein Zweifel mehr über die Paternität, die von dem Bräutigam selbst zugestanden werde, herrschen könne, und dadurch ein unschuldiges Kind von einer Schande, die freilich nur auf Vorurtheil beruhe, gerettet werde. Huber unterstützt den Antrag, welcher angenommen wird.

Koch trägt im Namen einer Kommission darauf

an, den Sammetweber Gruber aus Wien, der kein Heimathschein hat, aber Bürgerschaft leisten kann, und schon seit dem 8 Julii mit Kosten und Schmerzen auf Entscheidung wartet, seine Braut, eine Schweizerin, heurathen zu lassen. Andernwerth widersezt sich dem Antrag. Koch sagt, er unterstütze gern die Heurathslustigen, und finde hier keine Schwierigkeit, weil Gruber, wenn er sich auch auswärts kopuliren lassen würde, sich doch nachher in Helvetien niederlassen könnte. Der Antrag wird angenommen.

Doktor Troll von Winterthur, dessen Bittschrift verlohren worden, stellt sich selbst an die Schranken, und bittet um Bestätigung eines Recesses vom 12. Junii, der vom Kantonsgericht vernichtet wurde. Man geht auf Kochs Antrag zur Tagesordnung, weil dieser Gegenstand richterlich ist.

Koch trägt im Namen einer Kommission darauf an, B. Maurer von Zollikon im Kanton Zürich, seiner Frauen Schwester Tochter, mit der er ein Kind gezeugt hat, daß vom Zürcherischen Ehegericht ehrlich und erblich erkannt wurde, welches ihm aber die Heurath versagte, die er gerne heurathen möchte, heurathen zu lassen, weil es dem mosaischen Gesetz nicht zuwider, und den Zürcherischen Ehesatzungen zufolge dispensabel ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Endlich trägt Koch im Namen der gleichen Kommission darauf an, B. Wohlleb von Lupfig, der seines Vaters halbbruders Wittwe heurathen möchte, durch die Tagesordnung dieses zu bewilligen, weil das Gesetz nur des Vaters Bruders Wittwe zu heurathen verbiete. Auch dieser Antrag wird angenommen.

An die Herausgeber des Republikaners.

Dies ist schon eine der glüklichen Folgen des mit der französischen Republik geschlossenen Allianz-Traktats. Sie werden ersucht, dieses Schreiben in ihr Zeitungsblatt einrücken zu lassen, damit diejenigen, welche Pensionen zu beziehen haben, daraus sehen, daß Sie ihre Hofnungen nicht aufgeben, sondern ihre Papiere dem Finanzminister zusenden sollen.

Republikanischer Gruf.

Der Generalsekretair des Direktoriums
M o u s s o n.

Basel den 15. Fructidor im 6ten Jahr der franz.
einen und untheilbaren Republik.

Der Legationssekretair der französischen Republik in der Schweiz, an den Bürger Bogos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Bürger Minister!

Das National-Schakamt hat einen Inspektoren hieher gesandt, dessen Auftrag darin besteht, genaue Berichte einzuziehen, über die wahre Lage und die bestimmte Anzahl der Schweizer, die von der fränkischen Republik pensionirt sind. Es ist mit ein wahres Vergnügen Ihnen zugleich anzeigen zu

können, daß die fränkische Regierung zur Disposition seines Zahlmeisters Gelder übergeben läßt, die zu Abbezahlung wenigstens eines Theils dieser ihm immer heiligen Schuld bestimmt sind. Da ohne Zweifel eine gewisse Anzahl unter ihnen sich nicht angemeldet haben, oder bey dem Bürger Troette, Zahlmeister der Republik, nicht eingeschrieben sind, so wende ich mich an Sie, Bürger Minister, um dieforts schleunige und zuverlässige Erläuterungen zu erhalten. Der Finanzminister Ihrer Republik hat ohnlängst von den Regierungsrathhaltern der verschiedenen Cantone einen Etat dieser Pensionirten verlangen sollen: ich ersuche Sie denselben zu bitten mir einen Zusammenzug von diesen verschiedenen Etats zukommen zu lassen, und diejenigen die ihre Pensions-Bevets erhalten, und die welchen zwar ein Recht darauf zukommt, die aber dasselbe nicht erhalten haben, in zwey besondere Klassen zu setzen. Der Bürger Inspektör des National-Schakamtes wünscht, daß diese Arbeit in der kürzmöglichsten Frist verrichtet werden könnte. Sie werden fühlen, Bürger Minister wie wichtig dessen Beförderung für das Interesse ihrer Mitbürger ist.

Gruf und Bruderschaft.

Sig. Ed. Vignon

Dem Original gleichlautend:

Der Generalsekretair. M o u s s o n.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

G e s e z.

Die gesetzgebenden Räte: In Erwägung, daß die konstituirten Obrigkeiten, ohne welche die Republik ein eitles Name seyn würde, unter dem Schutz der Gesetze stehen sollen:

In Erwägung, daß eine eben so schleunige, als strenge Strafe den Verwegenen treffen muß, welcher sich in Zukunft an der Republik in ihrer Person zu vergreifen wagen dürfte:

Nachdem sie die Urgens erklärt

E r k l ä r e n

1. Alle Angriffe jeder Art, welche gegen Statthalter, Verwalter, Richter, Unterstatthalter, Agenten, oder andere durch das Gesetz benannte öffentliche Beamte begangen werden, die mit ihren Unterscheidungszeichen bekleidet sind, und im Namen des Gesetzes reden, sind öffentliche Verbrecher, welche im Namen der Nation durch die öffentlichen Ankläger verfolgt werden sollen.

2. Der alleinige Ungehorsam gegen diese Beamte, wenn sie als solche anerkannt sind, veranlaßet die Anklage gegen den, oder diejenigen, so sich dessen schuldig gemacht haben, und die Untersuchung ihres Betragens von dem Distriktsgerichte durch Anklage von Staates wegen.

3. Wenn dieser Ungehorsam mit Beschimpfung begleitet ist, so soll er auf gleiche Art wie im 1ten Artikel steht, durch die correctionelle Polizey bestraft werden.

4. Wenn Drohungen auf Schmähworte folgen, so ist es ein peinlicher Fall, und die Schuldigen werden auf Begehren des öffentlichen Anklägers von dem Kantonsgericht verfolgt.

5. Diejenigen, welche die öffentlichen Beamten ihrer Freyheit zu berauben, Hand an dieselben zu legen, oder ihre Person in Gefahr zu setzen, sich erklühnen würden, sind des Verbrechens gegen die Nation schuldig erklärt, und sollen also bestraft werden.

6. Diejenigen Bürger, welche angesucht werden, dem Gesetz in den im 3, 4 und 5ten Artikel bestimmten Fällen, Bey-